

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/4570 –

Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit, Neonazismus und Gewalt

Vorbemerkung

Die Bundesregierung sieht die Gewährleistung und Stärkung der Inneren Sicherheit weiterhin als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an. Der präventiven und reaktiven Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in seinen verschiedenen, bis zu terroristischen Anschlägen reichenden Erscheinungsformen kommt dabei besondere Bedeutung zu.

In ihrem Zwischenbericht „Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“, auf den auch im Rahmen dieser Großen Anfrage Bezug genommen wird, hat die Bundesregierung ein alle relevanten gesellschaftlichen Bereiche einbeziehendes Abwehrkonzept entwickelt, das lageangepaßt fortgeschrieben wird. Bei der Durchführung dieses Konzeptes ist die Mitwirkung der Bundesländer unverzichtbar.

Die Bundesregierung legt auch bei Gelegenheit der Beantwortung dieser Großen Anfrage Wert auf die Feststellung, daß eine große Mehrheit aller Deutschen positiv gegenüber unseren ausländischen Mitbürgern eingestellt ist, eine Grundstimmung, die sich im Sinne einer Solidarisierung als Folge der Gewaltexzesse der letzten Monate eher noch gefestigt hat.

Die Bundesregierung nimmt im übrigen Bezug auf ihre Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Dr. Gerd Wartenberg (Berlin), Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit und zunehmende Gewaltbereitschaft in der Bundesrepublik Deutschland“ – Drucksache 12/3074.

Zum Kampf gegen Gewalt und Extremismus, vor allem junger Menschen, sind alle gesellschaftlichen Kräfte, Schulen und Universitäten, Religionsgemeinschaften, Vereine und besonders die Familien aufgefordert. Der Bundeskanzler hat deshalb im September 1993 und im Januar 1994 Vertreter der gesellschaftlichen Institutionen zu Gesprächen über die Möglichkeiten der Gewaltverhinderung eingeladen. Dieser Dialog wird am 18. April 1994 fortgesetzt.

1. Mit welchen Maßnahmen reagierte die Bundesregierung anläßlich der Todesfälle durch Gewalttaten,
 - a) als am 5. Januar 1992 ein Jugendlicher im brandenburgischen Gransee durch etwa 15 Skinheads totgeschlagen wurde,
 - b) als am 31. Januar 1992 drei Heranwachsende im hessischen Lampertsheim ein Flüchtlingsheim anzündeten, worin drei Menschen aus Sri Lanka umkamen,
 - c) als am 15. März 1992 in Saal (Mecklenburg-Vorpommern) Jugendliche einen Rumänen in einem Asylbewerberheim erschlugen,
 - d) als am 18. März 1992 zwei neonazistische Skinheads in Buxtehude (Niedersachsen) einen Mann zu Tode prügelten, der sich zuvor negativ über Adolf Hitler und das Dritte Reich geäußert hatte,
 - e) als ein Mann, der zuvor mit Skinheads über deren politische Ansichten gestritten hatte, am 19. März 1992 in Flensburg (Schleswig-Holstein) das Opfer eines Überfalls von Neonazis wurde,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- f) als ein deutscher Bürger in einem Asylbewerberwohnheim in Hörstel (Nordrhein-Westfalen) am 4. April 1992 einer Brandstiftung zum Opfer fiel,
- g) als am 25. April 1992 in Berlin-Marzahn ein Vietnameser von einem 21jährigen erstochen wurde, der in seiner polizeilichen Vernehmung angab, er fühle sich der „Deutschen Volksunion“ (DVU) zugehörig, da diese Partei etwas gegen straffällige Ausländer unternehme,
- h) als am 9. Mai 1992 rund 60 Skinheads in Magdeburg unter den Augen der vorgewarnten Polizei eine Geburtstagsfeier in einer Gaststätte überfielen und dabei einen jungen Mann erschlugen,
- i) als am 1. Juli 1992 in Neuruppin (Brandenburg) ein Obdachloser von einem Neonazi erstochen wurde,
- j) als am 8. Juli 1992 in Ostfildern (Baden-Württemberg) verummte Täter einen jugoslawischen Staatsangehörigen zu Tode prügeln und einen weiteren schwer verletzten (die alkoholisierten Täter hatten nach dem Anhören von Hitler-Reden den Entschluß gefaßt, „Pollacken zu klatschen“ und sich zu diesem Zweck mit Schlagwerkzeugen und einem Gasrevolver ausgerüstet),
- k) als am 1. August in Bad Breisig (Rheinland-Pfalz) zwei 17jährige einen schlafenden Obdachlosen durch zahlreiche Messerstiche töteten und in den Vernehmungen neonazistische Überzeugungen äußerten,
- l) als ein bereits als militanter Neonazi hervorgetretener „Ordner“ in einer Diskothek in Stotternheim (Thüringen) am 3. August 1992 einen polnischen Saisonarbeiter, der angeblich die Zeche prellen wollte, tötete (an der Tat waren zwei weitere Personen aus der Skinheadszene beteiligt),
- m) als am 24. August 1992 in Koblenz ein Obdachloser durch einen Skinhead erschossen wurde,
- n) als am 29. August 1992 in Berlin-Charlottenburg zwei Skinheads zwei Stadtstreicher so schwer verletzten, daß einer der Geschädigten am 5. September seinen Verletzungen erlag (einer der Tatverdächtigen ist Aktivist des Ku-Klux-Klans),
- o) als am 7. November 1992 in Lehnin bei Brandenburg Skinheads einen Obdachlosen mißhandelten, mit Benzin übergossen, anzündeten und in einen See warfen,
- p) als in Wuppertal in der Nacht zum 13. November 1992 nach einem politischen Streit mehrere Skinheads einen 53jährigen Mann zusammenschlugen, ihn mit Alkohol übergossen und anzündeten,
- r) als am 23. November 1992 in Berlin ein Angehöriger der Berliner Hausbesetzerszene von Unbekannten mit einem Aufnäher mit der Parole „Ich bin stolz, ein Deutscher zu sein“ erstochen und zwei weitere Menschen schwer verletzt wurden,
- s) als am 6. Dezember 1992 in Jänschwalde/Kreis Guben bei einem – der Polizei zufolge politisch motivierten – Brandanschlag auf die Unterkunft einer kroatischen Familie ein kroatischer Arbeiter ums Leben kam,
- t) als am 15. Dezember 1992 in Siegen ein stark sehbehinderter Mann von zwei Skinheads so brutal zusammengeschlagen wurde, daß er drei Wochen später seinen Verletzungen erlag,
- u) als am 18. Januar 1993 in Arnstadt zwei Jugendliche aus der Skinhead-Szene einen städtischen Parkwächter zusammenschlugen und auf einer verkehrsreichen Kreuzung liegen ließen, wo er von einem Auto tödlich überrollt wurde,
- v) als am 26. Februar 1993 in Hoyerswerda ein Mann den Folgen seiner Verletzungen erlag, den neofaschistische Jugendliche eine Woche zuvor zunächst bewußtlos geschlagen und sodann einen Kleinbus auf ihn gestürzt hatten,
- w) als bei zahlreichen weiteren Gewalttaten 1992 und 1993 deutsche und ausländische Menschen durch offensichtlich fremdenfeindliche bzw. neonazistische Gewalttäter zu Schaden kamen?

Die Bundesregierung ist dem Extremismus, gleichviel ob links oder rechts, und insbesondere extremistisch motivierter Gewalt stets mit Nachdruck entgegengetreten. Sie verweist insbesondere erneut auf ihre in der Vorbemerkung bereits angesprochene Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit sowie auf viele sonstige Äußerungen in Parlament und Öffentlichkeit und auf die Regierungserklärungen des Bundeskanzlers nach den Anschlägen von Mölln (Stenographischer Bericht der 128. Sitzung vom 10. Dezember 1992, S. 11040 A f.) und Solingen (Stenographischer Bericht der 162. Sitzung vom 16. Juni 1993, S. 13854 D f.).

Zu zahlreichen der in Frage 1 aufgelisteten Gewalttaten hat die Bundesregierung bereits gegenüber dem Deutschen Bundestag Stellung genommen, im einzelnen:

Zu Buchstabe b: Antwort der Bundesregierung – Drucksache 12/5632 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/5294 – betr.: Die getöteten Asylsuchenden von Lampertheim und die Äußerung der Bundesregierung, dabei keine ausländerfeindliche Motivation erkennen zu können.

Zu den Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, n, o, p: Antwort der Bundesregierung – Drucksache 12/5676 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/5582 – betr.: Tatsächliche oder zu vermutende rechtsextreme/ausländerfeindliche Tötungsdelikte seit dem Beitritt der ehemaligen DDR.

Zu Buchstabe m: Antwort der Bundesregierung – Drucksache 12/5707 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/5571 – betr.: Der Koblenzer Todesschütze vom 24. August 1992.

Zu den Buchstaben u, v: Antwort der Bundesregierung – Drucksache 12/5530 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/5286 – betr.: Politische Morde in der Bundesrepublik Deutschland mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremer/ausländerfeindlicher Motivation vom 1. Januar bis zum 21. Juni 1993.

Zu den unter den Buchstaben a und s aufgeführten Gewalttaten stellt sich der derzeitige Erkenntnisstand wie folgt dar:

Zu Buchstabe a: Nach Auskunft der Landesbehörde für Verfassungsschutz Brandenburg ist der Tod nicht auf die gewalttätigen Angriffe der Jugendlichen zurückzuführen. Wie die Landesbehörde mitgeteilt hat, stürzte der später Verstorbene nach dem Genuß von Alkohol die Treppe des von ihm besuchten Lokals hinunter. Er wurde von mehreren Jugendlichen, die der „rechten“ Szene zuzurechnen sind, zu einem Kraftfahrzeug gebracht. Als er die Jugendlichen beschimpfte, schlugen diese auf ihn ein. Im Krankenhaus verstarb er dann. Der Tod ist eindeutig auf Verletzungen zurückzuführen, die er sich beim Treppensturz zugezogen hatte.

Zu Buchstabe r: Das Tötungsdelikt in Berlin-Friedrichshain erfolgte am 21. November 1992 und wird bislang als rechtsextremistisch motiviert bewertet.

Zu Buchstabe s: Brandursache ist nach polizeilichen Erkenntnissen ein Schwelbrand.

Zu Buchstabe t: Das Tötungsdelikt in Siegen wird bislang als nicht rechtsextremistisch bewertet.

Dies vorausgeschickt, ist darauf hinzuweisen, daß Maßnahmen der Bundesregierung gegen Extremismus – auch in Form von Fremdenfeindlichkeit – und gegen Gewalt nicht auf bestimmte Anschläge fixiert und ereignisgebunden, sondern schon seit Jahren als ständige Aufgabe durchgeführt werden. Das Nähere macht die genannte Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit deutlich.

Die Bundesregierung hat ihre Aktivitäten im Hinblick auf die veränderte Sicherheitslage seit 1991 intensiviert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Antworten auf diese Große Anfrage im übrigen verwiesen. Bekämpfung des Rechtsextremismus und der von ihm ausgehenden Gefahren ist im übrigen, die Bundesregierung hat darauf vielfach hingewiesen, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Staatliche und nichtstaatliche Stellen bleiben aufgerufen, hierbei zusammenzuwirken. Auf die Zuständigkeiten der Länder sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2. Welche politischen, organisatorischen und finanziellen Konsequenzen wird die Bundesregierung aus der Welle derartiger Gewalttaten ziehen
 - a) in der Jugendpolitik,

In der Jugendpolitik hatte das Bundesministerium für Frauen und Jugend bereits frühzeitig die Initiative ergriffen und seit Sommer 1991 begonnen, gemeinsam mit den Jugendministerien der neuen Länder und Berlins ein „Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt“ (AgAG) zu entwickeln und vorzubereiten, um den sich abzeichnenden Ausschreitungen jugendlicher

Cliquen untereinander, gegenüber Ausländern oder gegenüber anderen Minderheiten entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung gibt ihrer Erwartung Ausdruck, daß diese Initiativen auch weiterhin von den Ländern aufgegriffen und im Rahmen ihrer je eigenen Möglichkeiten fortgeführt werden.

Das AgAG ist zunächst für die Zeit von 1992 bis 1994 vorgesehen. Es ist mit je 20 Mio. DM in den Jahren 1992, 1993 und 1994 ausgestattet. Damit können die neuen Länder in 30 ausgewählten Regionen gewaltmindernde und gewaltvorbeugende Projekte der Jugendarbeit und der Freizeitgestaltung mit kulturellem oder erlebnispädagogischem Inhalt, der Straßensozialarbeit und der mobilen Jugendarbeit, der Gemeinwesenarbeit, des betreuten Wohnens, Werkstatt- und Arbeitsprojekte und andere Projekttypen realisieren.

Mit solchen Projekten sollen gefährdeten Jugendlichen und ihrem Umfeld individuelle Hilfen bereitgestellt und auffällige Gruppen und Cliquen sozialpädagogisch betreut werden. Auf diesem Wege soll auch die Anerkennung sozialer Regeln eingeübt werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß in Projekten eingebundene, bisher gewaltgeneigte Gruppen von Ausschreitungen abgehalten werden können.

Die Bundesregierung hält es für dringend erforderlich, daß Jugendlichen und ihrem Umfeld, die in den Sog von Extremismus und Gewalt geraten sind, geeignete sozialpädagogische Angebote und Hilfen bereitgestellt werden – vor allem auch in den westdeutschen Ländern und Kommunen.

Am 9. Dezember 1993 haben sich die Jugendministerinnen und Jugendminister des Bundes und der Länder – zum wiederholten Male – mit den Problemen von ausländerfeindlichem Extremismus und Gewalt beschäftigt; die außerordentliche Jugendministerkonferenz hat im Rahmen eines allgemeinen Handlungskonzeptes beschlossen, daß die Länder zielgruppenorientierte Konzepte gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit fortsetzen und verstärken wollen.

b) in der Sozialpolitik,

In der Sozialpolitik fördert das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Projekte und Modellprojekte, die sich gezielt mit der Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern und dem Abbau der Fremdenfeindlichkeit befassen.

Seit Beginn der 80er Jahre wurde und wird ein großer Personenkreis durch themenbezogene Seminare zur Schulung deutscher und ausländischer Multiplikatoren und durch Länderkundeseminare zum Abbau von Informationsdefiziten bei in der Ausländerarbeit tätigen bzw. mit Ausländern befaßten Deutschen erreicht.

Bereits 1990 hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit dem Problem der Fremden-

feindlichkeit in der ehemaligen DDR auseinandergesetzt und eine Studie zur Analyse der Problemlage in den neuen Ländern in Auftrag gegeben.

Seit 1990 werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Modellprojekte zum Abbau der Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern in ganz Deutschland durchgeführt und weitere geplant.

- Etablierung der Woche des ausländischen Mitbürgers in den neuen Ländern;
- Aufbau eines Betreuungsnetzes zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration der ehemaligen Vertragsarbeitnehmer der DDR [Dresden, Leipzig, Rostock, Berlin (Ost), Chemnitz];
- Abbau von Fremdenfeindlichkeit – begleitend in Maßnahmen der beruflichen Bildung – bei Teilnehmern und Ausbildern;
- Abbau von Fremdenfeindlichkeit durch Beseitigung der Vorurteile bei jugendlichen Deutschen und Ausländern in der Förderung des Übergangs – Schule/Beruf;
- Aufbau regionaler Koordinierungsstellen gegen Fremdenfeindlichkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema: Abbau der Fremdenfeindlichkeit.

Für diese Maßnahmen und die bewährte Politik der sozialen und beruflichen Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1993 ca. 92 Mio. DM aufgewendet. Diese Politik zur Integration wird konsequent fortgesetzt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist auf internationaler Ebene in verschiedenen Gremien tätig, in denen Ursachen der Fremdenfeindlichkeit aufgedeckt und Strategien zu deren Abbau abgestimmt werden.

- c) im Bereich der Strafverfolgung,
- d) in der Innen- und Justizpolitik im übrigen,

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben den Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes vorgelegt, der am 24. Februar 1994 in erster Lesung vom Deutschen Bundestag beraten worden ist. Wichtiger Bestandteil dieses Gesetzentwurfs sind Änderungen und Ergänzungen des Straf- und Strafverfahrensrechts, die es ermöglichen sollen, auch rechtsextremistische, insbesondere fremdenfeindliche Ausschreitungen sowie die Verbreitung neonazistischer Propaganda noch wirksamer zu verfolgen und angemessen zu bestrafen. Hervorzuheben ist:

- § 86 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB), der das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen regelt, soll dahin gehend erweitert werden, daß auch das Verwenden solcher Kennzei-

chen unter Strafe gestellt wird, die den in § 86 a Abs. 2 StGB aufgeführten zum Verwechseln ähnlich sehen.

In den letzten Jahren ist vermehrt zu beobachten, daß Anhänger nationalsozialistischen Gedankenguts leicht abgewandelte Symbole nationalsozialistischer oder verbotener neonazistischer Organisationen verwenden, um damit straffrei ihre Verbundenheit zum Rechtsextremismus aufzeigen zu können. Dies ist geeignet, den politischen Frieden zu stören.

- Die §§ 130, 131 des Strafgesetzbuches sollen dahingehend geändert werden, daß in den Fällen des § 130 Nr. 1 und 2 StGB auf das zusätzliche Merkmal des Angriffs auf die Menschenwürde verzichtet wird und der bisher in § 131 StGB geregelte Tatbestand der Aufstachelung zum Rassenhaß im Sinne eines allgemeinen Antidiskriminierungs-Tatbestandes erweitert, mit höherer Strafe bedroht und in § 130 StGB eingestellt wird.

Angesichts des Ausmaßes und der gefährlichen Auswirkungen rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda erscheint es geboten, die Anwendung dieser Tatbestände in der Praxis zu erleichtern und die generalpräventive Wirkung dieser Strafvorschriften zu erhöhen. Darüber hinaus reicht der in § 131 StGB vorgesehene Strafrahmen (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) zur nachdrücklichen Ahndung sozialschädlicher Aggression und Hetze nicht aus.

- Der Regelstrafrahmen bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) soll von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erweitert werden. Dementsprechend sollen auch die Strafrahmen in den §§ 223 a bis 225 StGB im Sinne eines nach Tathandlungen und Tatfolgen abgestuften Sanktionssystems verschärft werden; insbesondere ist vorgesehen, für bestimmte, bisher von § 224 StGB erfaßte Fälle einer schweren Körperverletzung Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren anzudrohen. Auch die Vorschrift des § 340 StGB wird angepaßt.

Mit diesen Änderungen soll dem hohen Rang des Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit Rechnung getragen und der strafrechtliche Schutz vor tätlichen Angriffen – insbesondere auch im Zusammenhang mit ausländerfeindlichen Ausschreitungen – verbessert werden.

- § 112 Abs. 3 StPO, der bei bestimmten Delikten der Schwerestrafbarkeit die Anordnung von Untersuchungshaft unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht, soll um die Delikte der schweren Brandstiftung nach § 307 StGB und der beabsichtigten schweren Körperverletzung nach § 225 StGB ergänzt werden.
- In § 112 a der Strafprozeßordnung (StPO) soll die Regelvoraussetzung einer Vorverurteilung für die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr entfallen.

Dies trägt insbesondere der bei der Bekämpfung rechtsextremistischer, insbesondere fremdenfeind-

licher Gewalt gewonnenen Erkenntnis Rechnung, daß einschlägige Straftäter nicht allein durch die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens von weiteren schwerwiegenden Straftaten abgehalten werden können und auch ohne Vorverurteilung die Anordnung von Untersuchungshaft zur Abwendung der aufgrund bestimmter Tatsachen drohenden Wiederholungsgefahr unverzichtbar sein kann.

- In der Strafprozeßordnung soll die rechtliche Grundlage für ein zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister geschaffen werden. Dadurch sollen insbesondere die Informationsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft verbessert werden, um Entscheidungen auf der Grundlage umfassender Erkenntnisse aus allen Ermittlungs- und Strafverfahren treffen zu können. Gerade zur Bekämpfung rechtsextremistischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewalt sind umfassende Informationen über Erkenntnisse aus Ermittlungs- und Strafverfahren unverzichtbar, u. a. um frühzeitig Tathintergründe und Tat- sowie Täterverbindungen erkennen zu können und die Frage bestehender Wiederholungsgefahr und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit einer Anordnung von Untersuchungshaft beantworten zu können.
- Weiterhin ist beabsichtigt, das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) dahin gehend zu ändern, daß durch eine Erweiterung des Artikels 1 § 2 Abs. 1 G 10 die Voraussetzungen für den Einsatz der Post- und Telefonkontrolle auch gegenüber Mitgliedern von Vereinigungen geschaffen werden, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten mit extremistischer Zielsetzung zu begehen.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium des Innern kulturelle Veranstaltungen, Projekte oder Ausstellungen von bundesweiter Bedeutung, die die Auseinandersetzung mit fremden Kulturen fördern und zum Abbau rassistischer Tendenzen und somit zu mehr Toleranz und Solidarität beitragen. Zudem hat der Bundesminister des Innern gemeinsam mit den Ländern unter dem Motto „Fairständnis – Menschenwürde achten – gegen Fremdenhaß“ eine bundesweite, gesamtgesellschaftlich getragene Aufklärungskampagne durchgeführt. Sie soll 1994 fortgesetzt werden.

e) in der Außenpolitik (etwa Ersterhöhungen für die Goethe-Institute),

Der Bundeskanzler und andere Mitglieder der Bundesregierung haben in zahlreichen Interviews, Zeitungsartikeln, Reden und öffentlichen Äußerungen im In- und Ausland die Gewalttaten gegen Ausländer und die rechtsextremistischen Exzesse nachhaltig verurteilt. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat diese Stellungnahmen durch zahlreiche Pressemitteilungen über die Medien, durch Hintergrunddienste und Dokumentationen in verschiedenen Sprachen der Bevölkerung im In- und Ausland zugänglich gemacht. Den deutschen Auslandsvertretungen ist umfangreiches

– auch mehrsprachiges – Material durch den Informationsfunk der Bundesregierung übersandt worden. Dabei wurde gewährleistet, daß auch den Medienvertretern und anderen Interessierten im Ausland aktuelles Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden konnte.

Es gehört zu den Aufgaben der deutschen Auslandsvertretungen, ein wirklichkeitstreu Deutschlandbild zu zeichnen und über die politische Entwicklung in Deutschland zu informieren. Die Glaubwürdigkeit der deutschen Politik und unserer Öffentlichkeitsarbeit im Ausland erfordert es zu verdeutlichen, daß entsprechend den Forderungen des Grundgesetzes Volksverhetzung und Rassenhaß in unserer Gesellschaft keinen Platz haben. Für diese politisch wichtige Aufgabe erhalten die deutschen Auslandsvertretungen auch weiterhin in regelmäßiger Folge ausführliches Informationsmaterial. Darüber hinaus nutzen die Auslandsvertretungen intensiv die Möglichkeit des Dialogs mit Vertretern des Gastlandes, um vor dem Hintergrund der politischen Problemstellung zu verdeutlichen, daß die Bundesrepublik Deutschland ein ausländerfreundliches Land ist.

f) in der auswärtigen Kulturpolitik im übrigen?

Die Auswärtige Kulturpolitik nutzt ihre Möglichkeiten und die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, um Verständigung zwischen Staaten, Menschen und ihren Kulturen zu fördern. Toleranz und Respekt sind die Grundlage dieser Politik, die auf gleichberechtigte Zusammenarbeit, Austausch, Dialog und Partnerschaft angelegt ist, und die das Ziel hat, vorhandene Feindbilder oder Vorurteile abzubauen und das Entstehen neuer zu verhindern. Über die Darstellung der eigenen Kultur im Ausland hinaus dient sie der Vermittlung fremder Kulturen und fördert das Verständnis für sie in Deutschland.

Von besonderer Bedeutung sind die vielfältigen und breit angelegten Austauschprogramme im Wissenschafts- und Hochschulbereich wie auch auf der Ebene des Schüler- und Jugendaustauschs. Vorwiegend jungen Menschen wird damit die Möglichkeit geboten, Fremdes unmittelbar zu erleben, sich hiermit auseinanderzusetzen und mögliche Vorurteile zu erkennen und abzubauen. Vergleichbare Aufgaben erfüllen die zahlreichen deutschen Auslandsschulen, die als Begegnungsschulen Stätten gemeinsamen Lernens und Erlebens sind. Alle deutschen Schulen im Ausland haben einen Begegnungsauftrag, der die Aufnahme einheimischer Schüler, die Auseinandersetzung mit Sprache und Kultur des Gastlandes sowie eine aktive Kontaktpflege mit dem jeweiligen gesellschaftlich-kulturellen Umfeld umfaßt. Zurückgekehrte deutsche Auslandsdienstlehrer und Schüler bringen fruchtbare Erfahrungen aus der Begegnung mit anderen Kulturen und Gesellschaften mit, die sie zu Hause einsetzen können.

Mit der Errichtung des „Hauses der Kulturen der Welt“ in Berlin ist bereits seit 1989 eine zentrale Einrichtung für den Dialog im eigenen Land mit den außereuropäi-

schen Kulturen geschaffen worden. Aufgabe des Hauses der Kulturen der Welt ist die Präsentation der Kulturen vor allem der Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas durch Ausstellungen, Theater, Musikgastspiele und literarische Veranstaltungen in Deutschland. Das Haus der Kulturen der Welt soll durch ständige Zusammenarbeit mit diesen Ländern und ihren kulturellen Einrichtungen das Verständnis für deren Kulturen fördern und vertiefen.

Ebenfalls unterstützt wird die Tätigkeit der deutsch-ausländischen Kulturgesellschaften im Inland, die zumeist in privater Initiative mit einer breiten Palette von Aktivitäten fremde Kultur in Deutschland bekanntmachen.

Im Inland beteiligen sich die vom Auswärtigen Amt getragenen kulturellen Mittlerorganisationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Diskussion um die Ausländerfeindlichkeit. So haben die Präsidenten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Alexander-von-Humboldt-Stiftung zusammen mit den Präsidenten der anderen führenden deutschen Wissenschaftsorganisationen einen weit verbreiteten „Aufruf gegen den Fremdenhaß“ unterzeichnet. Der DAAD hat das Plakat „ohne Ausländer wären wir ärmer“ herausgegeben und in einem Brief an alle Stipendiaten um Meldung von Vorfällen gebeten. In Einzelfällen wurde konkrete Hilfe geleistet, etwa zur Verbesserung der Sicherheit auf dem Universitätsgelände oder im Wohnheim. In Seminaren und Fachtagungen setzten sich insbesondere politische Stiftungen mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes mit der Thematik auseinander.

Im Ausland ist es die Aufgabe der Auswärtigen Kulturpolitik, die Diskussion über Fremdenfeindlichkeit, Neonazismus und Gewalt aufzunehmen und einen Beitrag zur objektiven, differenzierten und vor allem ungeschminkten Information über die Situation in unserem Lande zu leisten. Die Goethe-Institute haben das Thema in zahlreichen Veranstaltungen teilweise auch im Kontext mit Fragen der multikulturellen Gesellschaft und der Asyl- und Migrantenproblematik aufgegriffen. Dabei wurden eine von der Zentrale des Goethe-Instituts zusammengestellte Dokumentation sowie Videomitschnitte zum Thema verwandt. Eine Ausstellung ist in Vorbereitung. Die Publikationen von Inter Nationes (Film, landeskundliche Materialien, Druckmedien) beschäftigen sich intensiv mit allen Fragen der Existenz von Ausländern in Deutschland. Der DAAD hat seinen Lektoren zur Verwendung im Unterricht eigene aktuelle Dokumentationen zur Verfügung gestellt.

3. Worauf führt die Bundesregierung die zunehmenden Gewaltakte von Tätern zurück, die offenbar rechtsgerichteten Vereinigungen oder Zusammenschlüssen angehören, nachdem der Verfassungsschutzbericht 1990 noch 10 Prozent weniger organisierte Mitglieder (32 300 gegenüber 1989 rund 35 900 Mitglieder) gemeldet hatte?

Die der Fragestellung offenbar zugrundeliegende Annahme, daß fremdenfeindlich motivierte Gewalttä-

ter zumeist rechtsgerichteten Vereinigungen angehören, trifft nicht zu.

Zu Straftaten i. S. der Fragestellung wurden 1992 insgesamt 3 986 Tatverdächtige ermittelt; zu 3 669 von ihnen liegen folgende Aussagen zur „Gruppen-/Organisationszugehörigkeit“ vor:

	Anzahl der Tatverdächtigen	
– Rechtsextremistische Gruppen/ Organisationen	326	(8,9 %)
– Skinheads	505	(13,8 %)
– Fremdenfeindliche Einstellung (keine Zuordnung zu einer Org.)	2 838	(77,3 %)
	<hr/> 3 669	<hr/> (100,0 %)

Für das Jahr 1993 ergibt sich bei insgesamt 2 971 Tatverdächtigen folgendes Bild: Aussagen zu Organisations-/Skinhead-Zugehörigkeit

	Anzahl der Tatverdächtigen	
– Rechtsextremistische Gruppen/ Organisationen	211	(7,1 %)
– Skinheads	255	(8,6 %)
– Fremdenfeindliche Einstellung (ohne Zuordnung zu einer Org.)	2 505	(84,3 %)
	<hr/> 2 971	<hr/> (100,0 %)

Weniger als ein Fünftel der Tatverdächtigen war rechtsextremistischen Organisationen/Gruppierungen zuzurechnen oder gehörte der Skinhead-Szene an.

Die Mehrzahl der fremdenfeindlichen Gewalttaten entsteht, sofern es sich nicht um Einzeltäter handelt, vielmehr aus Gruppierungen heraus, die nicht durchgängig als rechtsextremistisch motiviert, organisiert oder gesteuert angesehen werden können. Fremdenfeindliche Ressentiments, aktionsorientierte Bedürfnisse und soziale Protestmotive spielen im Entstehungsprozeß dieser Straftaten eine große Rolle. Weniger gemeinsame ideologische oder politische Überzeugungen vereinen die Tätergruppen, sondern eher diffuse Gefühle und Vorstellungen einer generellen Bedrohung und Benachteiligung: Die derzeit zu beobachtende rechtsextremistisch motivierte Gewaltbereitschaft kann auch als Ausdruck einer gewissen Orientierungslosigkeit von Jugendlichen in unserer Gesellschaft verstanden werden. Diese Orientierungslosigkeit beinhaltet verschiedene Elemente wie z. B. Zukunftsängste, Furcht vor Arbeitsplatzverlust, eine Abnahme der Problemlösungskompetenz in einer komplexer werdenden Gesellschaft, Zerfall der Familie, Entsozialisierung, Suche nach „Sündenböcken“. Aber auch die fremdenfeindliche Agitation rechtsextremistischer Organisationen schürt die Gewalt. Alle

diese Elemente bilden ein Ursacheengeflecht, das sich als multikausales Bedingungsgefüge für rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten darstellt.

Auch ideologisch motivierte Jugendliche drücken ihre Orientierungslosigkeit in rechtsextremistischen Gewalttaten aus, denn hemmungsloses Ausleben von Aggressionen deutet auf eine mangelnde Orientierung hin. Hier insbesondere besteht die Gefahr, daß sich rechtsextremistische Demagogen vor diese Jugendlichen stellen und diese zu steuern versuchen.

Was den Rückgang der Zahl organisierter Rechtsextremisten von 1989 bis 1990 und die drastische Zunahme der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten ab Herbst 1991 angeht, so liegt darin kein Widerspruch. Der Anstieg von Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation ist ganz überwiegend bei den nichtorganisierten Tätern festzustellen.

Der seinerzeitige leichte Rückgang der Mitgliederzahlen rechtsextremistischer Vereinigungen ist in erster Linie auf die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zurückzuführen. Dies blieb nicht ohne Auswirkung auf den organisierten Rechtsextremismus, der sich plötzlich eines Hauptansatzpunktes seiner Agitation, nämlich der Forderung nach Wiedervereinigung, beraubt sah. Die verbliebenen Agitationsschwerpunkte der Rechtsextremisten, insbesondere die Asylrechtsproblematik, rückten angesichts dieser Ereignisse vorübergehend fast völlig in den Hintergrund.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Verbindungen westdeutscher Rädelsführer und jugendlicher Anhänger in Ostdeutschland vor?

Waren nach der Grenzöffnung im Bereich der neuen Länder die rechtsextremistischen Anführer überwiegend westdeutscher Herkunft, so hat sich die Verteilung inzwischen weitgehend angeglichen.

Beispielhaft seien hier der ehemalige FDJ-Funktionär und jetzige Vorsitzende der „Deutsch Nationalen Partei“ (DNP), Thomas Dienel, sowie der 1991 in Dresden erschossene ehemalige DDR-Bürger Rainer Sonntag genannt.

Bei etwa der Hälfte der derzeit beim BKA geführten Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen handelt es sich um Vereinigungen mit regionalen Schwerpunkten im Bereich der neuen Länder, wobei sowohl die Anführer (ggf. als „Rädelsführer“ zu bezeichnen) als auch die Mittäter ausnahmslos aus dem Bereich der neuen Länder stammen.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz wurden seit Anfang 1992 40 Fälle bekannt, in denen westdeutsche Täter an Gewalttaten mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund in Ostdeutschland beteiligt waren (Stand: 7. Dezember 1993). In fast allen Fällen waren Personen aus Westdeutschland lediglich Mittäter. Zumindest in einem

Einzelfall kommt ein Westdeutscher als Haupttäter und damit als möglicher Rädelsführer in Betracht.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über Verbindungen zwischen rechtsextremen Gruppierungen
- a) und ehemaligen Angehörigen paramilitärischer Organisationen der DDR (zum Beispiel FDJ-Ordnungsgruppen, Betriebskampfgruppen, Gesellschaft für Sport und Technik usw.),
 - b) und Angehörigen der Bundeswehr,
 - c) und Angehörigen der Polizeien von Bund und Ländern,
 - d) und Angehörigen der Freiwilligen Polizeireserven Berlin und Baden-Württemberg,
 - e) und Mitarbeitern in privaten Sicherheitsunternehmen sowie betrieblichen Werkschutz-Abteilungen?

- a) Keine.
- b) Verglichen mit dem Personalumfang der Bundeswehr ist die Zahl der Bundeswehrangehörigen, von denen Verbindungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen bekannt sind, sehr gering. Darunter befinden sich vor allem auch Wehrpflichtige und junge Zeitsoldaten, die bereits vor ihrer Bundeswehrezugehörigkeit Kontakte zu rechtsextremistischen Gruppierungen oder Skinheads unterhielten und diese während ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr aufrechterhalten.

Eine gezielte Einwirkung rechtsextremistischer Gruppierungen auf Angehörige der Bundeswehr ist ebensowenig festzustellen wie die Bildung rechtsextremer Gruppierungen in der Bundeswehr.

Im Gesamtzusammenhang der Frage weise ich auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/4202 – zum Thema „Die Bundeswehr und der Rechtsextremismus“ hin.

- c) Verbindungen zwischen rechtsextremistischen Gruppierungen und Angehörigen der Polizeibehörden des Bundes sind nicht bekannt. Über eventuelle Erkenntnisse, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, können keine Angaben gemacht werden.
- d) Über eventuelle Erkenntnisse, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, können keine Angaben gemacht werden; vgl. Antwort zu Buchstabe c.
- e) Keine.

6. Wie viele Rechtsextremisten in der Bundeswehr oder in anderen staatlichen Institutionen sind der Bundesregierung bekannt?

Zum Stichtag 1. Juli 1993 waren 130 bei Bundesbehörden beschäftigte Rechtsextremisten bekannt, davon 90 aus dem Bereich der Bundeswehr, 28 von ihnen Wehrpflichtige.

7. Hält die Bundesregierung es für richtig (gegebenfalls nach welchen Kriterien), gegen die Beschäftigung von Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst sowie in sonstigen öffentlichen Ämtern mit der gleichen Unnachgiebigkeit vorzugehen, wie es zuvor mit den bekannten Folgewirkungen („Berufsverbot“) gegen Linke geschehen ist?

Jeder Beamte hat sich so zu verhalten, daß er seiner besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung genügt. Die Kriterien hierfür ergeben sich in gleicher Weise für jeden Beamten aus den Beamtengesetzen, die ein Verfassungsgebot konkretisieren, sowie aus den hierzu entwickelten Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – BVerfGE 39, 334 ff.). Unbeschadet dessen hat das Bundesministerium des Innern im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Aktivitäten die obersten Bundesbehörden mit Rundschreiben vom 4. Februar 1993 auf die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst nochmals ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen weist die Bundesregierung – in Übereinstimmung mit dem zuvor zitierten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts – den Vorwurf eines „Berufsverbots“ gegen Linke mit Entschiedenheit zurück.

8. a) Welche eindeutig nationalistischen und/oder fremdenfeindlichen Abwandlungen nationalsozialistischer Symbole, Kennzeichen, Fahnen und Grußformen sind der Bundesregierung bekannt?
- b) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese Abarten mit der geltenden Fassung der einschlägigen Straftatbestände zu erfassen, etwa durch Fortbildung des Strafverfolgungspersonals sowie durch vereinheitlichte Auslegungsrichtlinien der Generalstaatsanwälte?
- c) Welche dieser Abarten hält die Bundesregierung für strafwürdig, aber mit den derzeit geltenden Straftatbeständen für nicht erfassbar?

- a) Aufgrund der Vielzahl der von ehemaligen NS-Organisationen verwendeten Symbole/Kennzeichen ist eine abschließende Aufzählung nicht möglich. Eine der bekanntesten Abwandlungen ist der sogenannte Widerstands- oder Kühnen-Gruß (Heben des rechten Armes mit abgespreizten Daumen, Zeige- und Mittelfinger sowie abgewinkeltem Ringfinger und kleinem Finger). Diese Grußform wird bis heute von Rechtsextremisten verwendet, um ihre nationalsozialistische Gesinnung zu dokumentieren, wohlwissend, daß eine solche, dem Hitler-Gruß zum Verwechseln ähnliche Grußformel bisher nicht unter die Strafvorschrift des § 86 a StGB fällt.
- b) Gemäß § 86 a StGB ist das Verwenden von Kennzeichen der in § 86 Abs. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen, insbesondere das Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, unter Strafe gestellt.

Kennzeichen im Sinne dieser Vorschrift sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen oder Grußformen.

Zweifel an der Strafbarkeit bestehen, wenn Kennzeichen verbotener nationalsozialistischer Organisationen verfremdet und dann gebraucht werden.

So hat die Rechtsprechung (BGHSt 25, 128 ff.) eine nur „sehr lebhaft gedankliche Verbindung zum Hakenkreuz“ nicht als ausreichend angesehen, um eine Strafbarkeit nach § 86 a StGB zu begründen. Ebenso stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Gebrauch des sogenannten Widerstandsgrußes kein Verwenden eines Symbols einer verfassungswidrigen Organisation dar, da ein solcher Gruß von keiner nationalsozialistischen Organisation verwendet wurde.

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend und macht nach Auffassung der Bundesregierung eine Gesetzesänderung erforderlich. § 86 a StGB soll dahin gehend erweitert werden, daß auch das Verwenden solcher Kennzeichen unter Strafe gestellt wird, die den in § 86 a Abs. 2 StGB aufgeführten zum Verwechseln ähnlich sehen. Andere Maßnahmen – wie in der Frage angesprochen – versprechen nach Auffassung der Bundesregierung nicht den gleichen Erfolg.

- c) Auf die Antwort zu Frage 8 Buchstabe b wird Bezug genommen.

9. Welche vor- und nachteiligen Wirkungen haben nach Auffassung der Bundesregierung die ausgesprochenen Organisationsverbote gegen die Organisationen „Deutsche Alternative“ (DA), „Nationale Offensive“ (NO) und die „Nationale Front“ (NF) bisher gehabt?

Die Verbote gegen die Nationalistische Front (Vollzug am 27. November 1992), die Deutsche Alternative und die Nationale Offensive (vollzogen am 10. bzw. 22. Dezember 1992) haben folgendes erbracht:

- eine breite Verunsicherung und Perspektivlosigkeit der gesamten rechtsextremistischen Szene,
- die weitgehende Unterbindung von Gruppierungsaktivitäten durch Zerschlagung der Organisationsstrukturen und Beschlagnahme des Vereinsvermögens, was wegen des fehlenden finanziellen Rückhalts der Vereinigungen von besonderer Bedeutung ist,
- die Sicherstellung von Waffen (Schußwaffen, Wurfsternen, Schlagstöcken) im Rahmen des Verbotsvollzugs.

Als Folge davon können die betroffenen Vereinigungen ihre ständige rechtsextremistische Agitation, die eine ausländerfeindliche Stimmung erzeugte und anheizte und somit zu ausländerfeindlichen Ausschreitungen beitrug, nicht mehr fortsetzen. Andere rechtsextremistische Organisationen haben – um Verboten vorzubeugen – ihre Agitationstätigkeit zumindest eingeschränkt. Sanktioniert werden die Verbote durch die

Strafvorschriften des § 20 des Vereinsgesetzes, der Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Verbote bereits vor Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung unter Strafe stellt. Dementsprechend sind nach den Verboten deutlich reduzierte Aktivitäten der ehemaligen Mitglieder festgestellt worden. Deren Anführer hatten – in Kenntnis der einschlägigen Strafgesetze – ihre Anhänger zum Stillhalten aufgefordert.

Neonazis auf regionaler Ebene entfalteten jedoch in Einzelfällen Aktivitäten, die zu Ermittlungsverfahren Anlaß gaben.

Verbote können weder sicherstellen, daß Anhänger verbotener Organisationen für diese keinerlei Aktivitäten mehr entfalten, noch können sie die rechtsextremistische Ideologie in den Köpfen beseitigen. In Kauf genommen werden muß ggf. auch die mit der Zerschlagung der Organisationsstruktur einhergehende Erschwerung der nachrichtendienstlichen Beobachtung.

Zu den nachteiligen Wirkungen kann auch ein Propagandaeffekt gehören. Neonazis begrüßen grundsätzlich sie betreffende Berichte in den Medien. Publizität ist eines ihrer vorrangigen Ziele. Berichterstattung – auch über ein Verbot neonazistischer Organisationen – kommt diesem Bestreben entgegen. Es ist auch nicht auszuschließen, daß ein Vereinsverbot zu einer Radikalisierung der Vereinsmitglieder führt und diese sich u. U. konspirativere und aggressivere Formen der Betätigung suchen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, daß Mitglieder einer verbotenen Organisation sich schicksalsmäßig miteinander verbunden fühlen und ein Verbot einen Solidarisierungseffekt herbeiführt, der bisher lockere Bindungen eher verfestigt.

Inwieweit derartige Nachteile eines Verbotes sich konkret verwirklichen, ist in der Regel für die Sicherheitsbehörden erst nach einem längeren Zeitraum erkennbar.

Trotz solcher eventueller nachteiliger Wirkungen ist festzuhalten: Es war richtig, die Verbote auszusprechen. Die eingangs aufgezeigten Auswirkungen machen das deutlich.

10. Welche Beobachtungen haben die Bundesregierung sowie die Bundesländer nach diesen Verboten gemacht hinsichtlich

- a) der Gründung von Ersatzorganisationen,
- b) des Wechsels von Organisationsmitgliedern in (welche) andere Gruppierungen,
- c) einer nun erleichterten oder erschwerten Überwachbarkeit von Aktivisten der verbotenen Organisationen,
- d) Zu- oder Abnahme von agitatorischen und gewaltsamen Aktivitäten der Organisationsmitglieder,
- e) möglicher Solidarisierungseffekte?

a) und b) Erkenntnisse über die Gründung von Ersatzorganisationen oder des Wechsels von Mitgliedern der verbotenen Organisationen in andere bestehende Gruppierungen lie-

gen bisher nicht vor. Vereinzelt verfügen die Sicherheitsbehörden über Erkenntnisse, nach denen Mitglieder der verbotenen Organisationen neue Gruppierungen gebildet haben oder dies planen. Ob es sich dabei um Ersatzorganisationen handelt, wird derzeit beobachtet. So hat z. B. der ehemalige Vorsitzende des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der verbotenen DA, Michael Petri, am 21. Juli 1993 in Mainz zusammen mit weiteren Gesinnungsgenossen die Gruppierung „Deutsche Nationalisten“ (DN) gegründet. Andere Neonazis sind bei anderen nicht verbotenen Organisationen aktiv geworden. Der ehemalige Bundesvorsitzende der verbotenen „Deutsche Alternative“ (DA), Frank Hübner, hatte Anfang 1993 an Veranstaltungen der NPD teilgenommen und kandidiert auf einer Liste der „Deutsche Liga für Volk und Heimat“ (DLVH) unter anderem für das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus anläßlich der Kommunalwahlen in Brandenburg am 5. Dezember des vergangenen Jahres.

Dabei ist zu bedenken, daß alle drei Vereinigungen Rechtsmittel gegen die Verbotsverfügungen beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt haben.

Mit Beschlüssen vom 25. und 31. März 1993 hat das Bundesverwaltungsgericht die Anträge aller drei Vereinigungen, den sofortigen Vollzug der Verbotsverfügungen aufzuheben, abgelehnt und dies damit begründet, daß ein voraussichtlicher Erfolg der Klagen der Vereinigungen nach summarischer Prüfung nicht gegeben ist. Inzwischen gehen die meisten Mitglieder der verbotenen Vereinigungen davon aus, daß die Entscheidungen in Sachen NF, DA und NO in der Hauptsache Bestand haben werden.

c) Siehe oben Antwort zu Frage 9: Die Möglichkeit nachrichtendienstlicher Beobachtung wird erschwert.

d) Mit dem Erlaß der Verbotsverfügung ist eine Aufrechterhaltung der betroffenen Vereinigung nach § 20 des Vereinsgesetzes unter Strafe verboten.

Die überwiegende Zahl der Mitglieder von NF, DA und NO hat ihre Aktivitäten weitgehend eingestellt, zumindest für die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht, um von ihnen angenommene evtl. Erfolgsaussichten in dem Rechtsstreit nicht zu gefährden.

Teilweise sind Mitglieder aus den verbotenen Organisationen ausgetreten bzw. nicht mehr aktiv.

Aktivitäten gingen insbesondere von Funktionären der einzelnen Vereinigungen aus, die nach außen hin als private Treffen dar-

gestellte Versammlungen einberiefen, um sich miteinander zu beraten und Informationen auszutauschen. Vereinzelt wurde auch Propagandamaterial der Vereinigungen verbreitet. Soweit derartige Aktionen bekannt wurden, sind die Sicherheitsbehörden eingeschritten und haben Ermittlungsverfahren eingeleitet. So wurden anlässlich einer konzertierten Durchsuchungsaktion in mehreren Bundesländern sowohl am 17. März als auch am 14. Juli 1993 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz durch Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts der DA durch die Staatsanwaltschaft Koblenz gegen 29 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Auch gegen den ehemaligen Vorsitzenden der NF, Meinolf Schönborn, wurde wegen Verdachts der Fortführung der NF ein Vermittlungsverfahren eingeleitet. Es fanden noch am 11. November 1993 umfassende polizeiliche Exekutivmaßnahmen im Zentrum der ehemaligen NF in Detmold (Nordrhein-Westfalen) statt.

- e) Die Absicht und das Bemühen, Mitglieder verbotener und nicht verbotener rechtsextremistischer Gruppen zu vereinigen bzw. zumindest zu gemeinsamen Treffen oder Aktionen zu veranlassen, wird in Einzelfällen erkennbar.
11. Welche Maßnahmen ergreifen die Bundesregierung sowie – nach ihrer Kenntnis – die zuständigen Landesbehörden gegen
- a) die bereits 1979 gegründete „Freiheitlich deutsche Arbeiterpartei“ (FAP), welche nicht nur gegen die polnische Westgrenze zu Felde zieht, sondern auch gegen „unerwünschte Ausländer und Wirtschaftsasylanten“ völkerfeindliche Hetze betreibt,
 - b) die „NSDAP“-Aufbau-Organisation (AO), die umfangreiches Propagandamaterial straffrei aus den USA bezieht (Auslandszentrale in Lincoln/Nebraska) und die das Propagandaorgan „NS-Kampftruf“ herausgibt?
- Wird die Bundesregierung bei der US-Regierung vorstellig werden, um derlei Aktivitäten künftig zu unterbinden,
- c) die rechtsextremen Aktivitäten der „Deutschen Bürgerinitiative“ des ehemaligen Rechtsanwalts Manfred Roeder,
 - d) die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD), die eindeutig rassistische und ausländerfeindliche Aktivitäten betreibt,
 - e) die „Deutsche Volksunion-Liste D“ (DVU) des Dr. Frey, welche in ihren Publikationen ständig gegen „Asylanten, Zigeuner und Juden“ agitiert (zum Beispiel in „Deutschen Nationalzeitung“ und „Deutsche Wochenzeitung“),
 - f) die „Wiking-Jugend“, welche nach dem Führerprinzip organisiert ist und sich in der Tradition der Hitlerjugend sieht?

Unbeschadet der von den Ländern eingeleiteten polizei- und strafrechtlichen Maßnahmen ist für den Bereich des Bundes folgendes zu nennen:

Rechtsextremistische Bestrebungen werden unverändert intensiv beobachtet. Zu konkreten Verbotsüberlegungen (Verbotsfähigkeit/Verbotswürdigkeit) hat sich die Bundesregierung – auch auf parlamentarische Anfragen hin – jedoch nie öffentlich geäußert. Dies unterblieb, weil einerseits der Hinweis darauf, daß Verbotsabsichten nicht bestehen, als Freibrief für weitere Aktivitäten der betreffenden Vereinigungen verstanden werden könnte, andererseits der Hinweis auf ein beabsichtigtes Verbot eine unerwünschte Warnfunktion haben würde. Diese Praxis sollte beibehalten werden.

Gegen die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei hat die Bundesregierung am 15. September 1993 beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes die Feststellung der Verfassungswidrigkeit beantragt. In der Begründung wird u. a. darauf hingewiesen, daß die FAP nach ihrer Zielsetzung mit der NSDAP wesensverwandt ist. In Äußerungen führender Funktionäre wird dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten entsprechend eine „Machtübernahme“ angekündigt. Politisch Andersdenkende werden als „Feinde“ der FAP bezeichnet, die nach der „Machtübernahme“ in „Arbeitslager“ verbracht werden sollen oder mit dem „Tod durch Erschießen“ zu rechnen hätten.

Hinsichtlich der Unterbindung von Aktivitäten der „NSDAP“-AO verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort vom 17. Dezember 1993 zu einer entsprechenden schriftlichen Frage des Abgeordneten Willy Wimmer (Neuss).

Die Aktivitäten des ehemaligen Rechtsanwaltes Manfred Roeder unterliegen – unbeschadet der Eingangsbemerkung in der Antwort zu Frage 11 – der laufenden Berichterstattung, so im Verfassungsschutzbericht 1992, 108, 129 und im Informationsdienst Innere Sicherheit 6/1993 vom 10. Dezember 1993.

12. Wie unterscheiden sich nach Auffassung der Bundesregierung diese von den in Frage 9 genannten Organisationen, und welche Erwägungen hat die Bundesregierung bei der Auswahl der von ihr zu verbietenden Organisationen angestellt?

Siehe oben Antwort zu Frage 11.

13. Welche positiven und negativen Wirkungen haben nach Auffassung der Bundesregierung die von ihr gestellten Anträge gehabt, bestimmten Neonazis die Grundrechte abzuerkennen?

Über die von der Bundesregierung am 9. Dezember 1992 beim Bundesverfassungsgericht gestellten Anträge auf Verwirkung der Grundrechte gemäß Artikel 18 GG gegen zwei führende Rechtsextremisten ist noch nicht entschieden worden. Erst mit der Feststellung der Verwirkung der Grundrechte durch das Bundesverfassungsgericht tritt diese in Kraft. Negative Auswirkungen sind nicht feststellbar. Ob die zu beobachtende Zurückhaltung der beiden Rechtsextremisten taktischer Natur ist, bleibt abzuwarten.

Ebenso wie die anderen von der Bundesregierung und den Landesregierungen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus soll auch die Stellung von Anträgen nach Artikel 18 GG zur Verunsicherung in der rechtsextremistischen Szene beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zahl der rechtsextremistischen Gewalttaten 1993 deutlich zurückgegangen ist.

14. Was unternehmen oder unternahmen die Bundesregierung sowie – nach ihrer Kenntnis – die zuständigen Landesbehörden gegen
- a) die Verlage des Dr. Frey (DSZ-Verlag und FZ-Verlag), welche deutsch-nationalistische Propaganda in Form von Videos, Schallplatten, Medaillen, Anstecknadeln usw. vertreiben,
 - b) andere Druck- und Musikverlage, die nationalistisches Gedankengut und fremdenfeindliche Hetze verbreiten,
welche Verlage sind der Bundesregierung hier bekannt,
welche Musik-, Buch- und Video-Titel wurden bislang durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften verboten,
 - c) (welche) sonstige neonazistische oder fremdenfeindliche Verlage, Vertriebsdienste bzw. andere Zentralen zur Verbreitung von fremdenfeindlichen Computerspielen oder Videos?

Grundsätzlich gelten die durch Artikel 5 Abs. 1 GG garantierten Grundrechte der Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit sowie das Zensurverbot (Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 GG) auch für die Herstellung und den Vertrieb von extremistischen Publikationen, solange hierdurch nicht gegen allgemeine Gesetze – etwa die strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 130 (Volksverhetzung) und 131 (Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß) StGB –, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder das Recht der persönlichen Ehre verstoßen wird (Artikel 5 Abs. 2 GG). Soweit durch den Inhalt eines Druckwerkes Strafvorschriften verletzt werden, ist es Aufgabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dagegen vorzugehen, etwa auch durch Einziehung und Beschlagnahme der beanstandeten Druckwerke.

Die Pressefreiheit (Artikel 5 GG) ist Ausdruck einer freiheitlichen Staatsordnung und vom Verfassungsgeber bewußt weit ausgestaltet worden. Es wäre daher mit dem GG unvereinbar, ein Druckwerk aus rein politischen Gründen verbieten zu wollen.

Geht es jedoch um den Bestand von Demokratie und Menschenrechten, besteht nach Artikel 18 GG die Möglichkeit, demjenigen, der seine Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, diese durch das Bundesverfassungsgericht aberkennen zu lassen.

- a) Die Bundesregierung hatte bereits am 20. März 1969 beim Bundesverfassungsgericht beantragt, Dr. Gerhard Frey und der Druckschriften- und Zeitungsverlag GmbH, München, – die die „Deutsche National-

Zeitung“ verlegt – das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, abzuerkennen, Dr. Frey auf die Dauer der Verwirkung dieses Grundrechts das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzuerkennen und die Druckschriften- und Zeitungsverlag GmbH aufzulösen. Dies wurde im wesentlichen mit der Mißachtung des Gedankens der Völkerverständigung und des Gleichheitsanspruchs der Angehörigen anderer Völker, der Mißachtung der wesentlichen Menschenrechte durch Wiederbelebung des Antisemitismus und der Diffamierung und Bekämpfung der bestehenden Staatsform durch die Antragsgegner begründet.

Die Anträge wurden mit Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 1974 mit der Begründung zurückgewiesen, daß die von Dr. Frey und der Druckschriften- und Zeitungsverlag GmbH propagierten Auffassungen „keine als ernsthafte Gefahr für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Betracht kommende, politisch bedeutsame Resonanz mehr finde“ (BVerfGE 38/23, 25).

Gegen Verlage des Dr. Frey waren bei der Staatsanwaltschaft München I 1992 und 1993 bisher vier Vorermittlungsverfahren bzw. Ermittlungsverfahren anhängig, bei denen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 152 StPO) abgesehen wurde bzw. die nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden. Gegenstand dieser Verfahren waren Anzeigen in der Deutschen National-Zeitung, in denen unter der Adresse „Deutscher Buchdienst, FZ-Verlag“ Videokassetten, Orden, Abzeichen und Bücher mit rechtsgerichteter Tendenz angeboten wurden. Ein weiteres Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 86 a StGB ist noch anhängig; die Ermittlungen dauern an.

- b) und c) Die Verbreitung rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Gedankengutes in Schriften und anderen Darstellungen kann eine Reihe von Straftatbeständen erfüllen; insbesondere kommen die §§ 86 a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), 130 (Volksverhetzung), 131 (Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß) und 185 ff. (Beleidigung) StGB in Betracht. Im Bundesministerium der Justiz sind mehr als 200 Liedertexte sogenannter Skinhead-Rockbands auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft und – soweit sich dabei der Verdacht eines Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften ergab – den zuständigen Landesjustizverwaltungen mit der Bitte um weitere Veranlassung zugeleitet worden.

Von den Strafverfolgungsbehörden der Länder wird nach Kenntnis der Bundesregie-

rung mit großem Nachdruck gegen Einzelpersonen, Druck- und Musikverlage, die rechtsextremistisches und ausländerfeindliches Gedankengut verbreiten, vorgegangen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Aktion „Notenschlüssel“ zu erwähnen, bei der am 3. Februar 1993 in sieben Bundesländern gleichzeitig Durchsuchungen bei Mitgliedern von zehn Skinhead-Bands und zwei Musikverlagen durchgeführt wurden. Aufgrund der bei dieser Aktion gewonnenen Erkenntnisse über weitere Tatverdächtige wurden am 25. März 1993 bei einem zweiten Exekutiveinsatz in zwölf Bundesländern weitere 40 Objekte durchsucht. Neben zahlreichen Tonträgern wurden dabei Munition, Munitionsteile und Schlagwerkzeuge sichergestellt.

Zu erwähnen ist außerdem die Aktion „Druckstock“, bei der am 15. Juli 1993 in sechs Ländern bei 14 mutmaßlichen Herausgebern und Vertreibern rechtsextremistischer Skinhead-Fanzines Wohnungen, Postfächer und Kraftfahrzeuge durchsucht und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt wurden.

„Im Rahmen der Aktion ‚ATLANTIK‘ konnten am 8. Dezember 1993 auf einem Postamt in Preußisch-Oldendorf (Kreis Minden) 3 165 Exemplare der neonazistischen Vierteljahresschrift ‚Die Bauernschaft‘, Ausgabe 4/93, des in Dänemark lebenden Deutschen Thies Christophersen beschlagnahmt werden. In der Ausgabe wird die Massentötung von Juden in Konzentrationslagern des ‚Dritten Reiches‘ geleugnet. Anschlußmaßnahmen am 9. Dezember 1993 in Flensburg führten zu weiteren Beschlagnahmungen einschlägiger Bücher und Videokassetten. Bei einer Durchsuchung am 19. Dezember 1993 in den Geschäftsräumen der Firma ‚Kölle-Druck-GmbH‘ in Preußisch-Oldendorf konnten ein PC und Disketten sichergestellt werden, die anscheinend zur Herstellung der ‚Bauernschaft‘ benutzt worden waren.“

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen sind seit Ende 1992 in zehn Bundesländern Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen Mitglieder und Verantwortliche von insgesamt 21 Skinhead-Rockgruppen und die Vertreter von Skinhead-Propagandamaterial eingeleitet worden. Gegenstand dieser Verfahren ist überwiegend der Vorwurf von Verstößen gegen die §§ 130, 131 StGB. In sechs Verfahren (Gruppen „Kraftschlag“, „Radikahl“, „Entwarnung“, „Störkraft“, „Stuka“ und „Tonstörung“) ist es bereits zu Verurteilungen gekommen. In den Verfahren gegen Mitglieder der Gruppen „Kraftschlag“, „Stör-

kraft“ und „Tonstörung“ wurden jeweils Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; gegen Mitglieder der Gruppe „Stuka“ wurden Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz (Arrest) sowie gegen einen Angeklagten eine Geldstrafe ausgesprochen. Die Mitglieder der Gruppe „Radikahl“ wurden wegen Verstoßes gegen § 86 StGB zu Geldstrafen von 120 bis 180 Tagessätzen verurteilt. Gegen ein Bandmitglied von „Entwarnung“ wurde eine Geldstrafe verhängt, ein Bandmitglied erhielt eine Verwarnung, zwei Mitglieder wurden zu je 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt (Stand: 30. November 1993).

b) Absatz 2

Um nicht in laufende Ermittlungsverfahren einzugreifen und wegen der Zuständigkeit der Länder sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, Angaben über die einzelnen ihr bekannten Verlage zu machen.

b) Absatz 3

Die Bundesprüfstelle hat insgesamt (Stand: 31. Januar 1994)

15 Bücher,
33 Schallplatten,
12 Compactdisks,
17 Musikkassetten,
23 Broschüren/Fanzines,
6 NS-Vidofilme

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen. Die indizierten Medien sind in der beigefügten Liste aufgeführt. Als Vertreter der Tonträger ist insbesondere die Firma Rock-O-Rama-Records, Brühl, hervorgetreten. Im übrigen werden sie von den Firmen Skull Records, Geislingen, ESV Records, Bruchsal, Walzwerk Records, Ingelfingen, und Rebelles Européens, Brest/Frankreich, vertrieben. Weitere Anträge auf Indizierung liegen derzeit vor.

Bücher

Adler, Der
5 Bände

Bd. 1 – Der Adler 1939

Bd. 2 – Der Adler 1940

Bd. 3 – Der Adler 1941

Bd. 4 – Der Adler 1942

Bd. 5 – Der Adler 1943/44

Verlag für geschichtliche Dokumentation, Hamburg
E 3059 Nr. 105 v. 10. Juni 1981

Adler, Der

– Eine Auswahl aus der Illustrierten der Luftwaffe –
Hrsg.: S. L. Mayer und Masami Tokio

Motorbuch Verlag, Stuttgart

I Nr. 214 v. 16. November 1982

Adolf Hitler in Bild-Dokumenten seiner Zeit
5 Bildbände

Bd. 1 Jugend und Hitler
Hitler baut Großdeutschland
Bd. II Hitler wie ihn keiner kennt
Hitler in seiner Heimat
Bd. III Hitler in seinen Bergen
Hitler holt die Saar heim
Hitler befreit Sudetenland
Bd. IV Hitler in Böhmen, Mähren, Memel
Mit Hitler in Polen
Bd. V Hitler abseits vom Alltag
Mit Hitler im Westen
Verlag für geschichtliche Dokumentation, Hamburg.
E 3037 Nr. 67 v. 7. April 1981

Balzer, Karl
Am Pranger der Nation
K. W. Schütz, Preußisch-Oldendorf
E 4148 Nr. 183 v. 28. September 1991

Blohm, Erich
Hitler-Jugend – soziale Tatgemeinschaft
Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung,
Vlotho
E 3107 Nr. 194 v. 16. Oktober 1981

Degrelle, Leon
verlorene Legion, Die
Buch – Hardcover
K. W. Schütz, Preußisch-Oldendorf
E 4104 Nr. 21 v. 31. Januar 1991

Verschwörung und Verrat um Hitler
– Urteil des Frontsoldaten –
Otto Ernst Remer
5. Aufl. 1993, Verlag Remer & Heipke/Anneliese
Remer, Bad Kissingen
BANz Nr. 243 vom 28. Dezember 1993

Schallplatten, Tonkassetten, MCs und CDs

Schallplatten der Firma Documentary Series, Liechten-
stein, Vertrieb Firma Hocheder, Düsseldorf

Adolf Hitler 1889–1989
Adolf Hitler – sein Leben in Tondokumenten
1. bis 4. Teil
E. Hocheder, Excelsior Schallplatten, Düsseldorf
E 3991/3992 Nr. 206 v. 31. Oktober 1989
aufgehoben:
A 16/89 Nr. 232 v. 12. Dezember 1989
neu indiziert:
E 4032 Nr. 70 v. 10. April 1990

Röhm-Putsch, Der
Teil 1 und 2
E 3710 Nr. 53 v. 18. März 1987
(nicht im Vertrieb der Firma Hocheder)

So klang es damals, Lieder und Märsche im 3. Reich
Nr. 444 und 445
E. Hocheder – Excelsior-Schallplatten, Düsseldorf
E 4242 Nr. 141 vom 31. Juli 1992

Bringt Abrüstung Frieden?
Teil 1 und 2, Nr. 413

E. Hocheder & Co KG, Düsseldorf
BANz Nr. 243 vom 28. Dezember 1993

Die Geschichte der SA
Teil 3 + 4, Nr. 416
E. Hocheder & Co KG, Düsseldorf
BANz Nr. 243 vom 28. Dezember 1993

Wir Jungen tragen die Fahne
Untertitel: Die Jugend des Führers Adolf Hitler
1. und 2. Teil, Nr. 436
E 4133 Nr. 118 v. 29. Juni 1991

Schallplatten anderer Firmen

Armee der Geächteten
Single der Gruppe Offensive
Disrespect Records, Anschrift unbekannt
E 4501 (V) Nr. 141 v. 31. Juli 1993

Clou, Der
LP der Gruppe Endstufe
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 224 vom 28. November 1992

Dreckig, kahl & hundsgemein
LP der Gruppe Störkraft
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 206 vom 31. Oktober 1992

Es geht voran
LP der Gruppe Sturmtrupp
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 81 vom 30. April 1993

Es ist Beit
LP der Gruppe Sturmtruppen
Rebelles Européens Bidilis Gael, Brest F
BANz Nr. 40 vom 27. Februar 1993

European Oi Compilation
LP der Gruppe No Surrender! Vol. 2
Rock-O-Rama-Records, Brühl
E 4500 (V) Nr. 141 v. 31. Juli 1993

Hammer-Hart
LP der Gruppe Märtyrer
Rock-O-Rama-Records, Brühl
E 45k14 (V) Nr. 162 v. 31. August 1993

Heimatfront
OHL (Oberste Heeresleitung)
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 152 vom 19. August 1987

Jedem das Seine
LP der Gruppe Cotzbrocken
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 160 vom 30. August 1986

Kraft für Deutschland
LP der Gruppe Noie Werte
Rebelles Européens, Brest/F
BANz Nr. 224 vom 28. November 1992

Land meiner Väter
LP der Gruppe Freikorps
Rock-O-Rama-Records, Brühl
E 4549 (V) Nr. 184 v. 30. September 1993

letzten Helden, Die
LP der Gruppe Wotan
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 62 vom 31. März 1993

Lieder von allen Fronten
Originalaufnahmen 1939–1945
N.I.P. Agentur, Stuttgart
E 1340 (V) Nr. 192 v. 14. Oktober 1982

Mann für Mann
CD der Gruppe Störkraft
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 206 vom 31. Oktober 1992

Metzger, der
LP der Gruppe Kahlkopf
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 224 vom 28. November 1992

Musik fürs Vaterland
Mini-LP, Skinhead Musik-Sampler
Skull-Records, R. Schaffelhuber-Eybach, Geislingen
E 4341 Nr. 206 v. 30. Oktober 1993

nette Mann, Der
LP der Gruppe Böhse Onkelz
Rock-O-Rama-Records, Brühl
beschlagnahmt: AG Brühl, 5. Dezember 1986
bestätigt: LG Köln, 22. April 1987

OI Dramz
LP der Gruppe OI Dramz
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 62 vom 31. März 1993

Parole Spass
Single der Gruppe Störstufe
Rock-O-Rama-Records, Brühl
E 4492 (V) Nr. 118 v. 30. Juni 1993

Retter Deutschlands
CD der Gruppe Radikahl
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 81 vom 30. April 1993

Schöne Welt
CD der Gruppe Tonstörung
Walzwerk Records, Ingelfingen
BANz Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Stolz
LP der Gruppe Märtyrer
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 62 vom 31. März 1993

Tätowiert und Kahlgeschoren
LP der Gruppe Body Checks
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 81 vom 30. April 1993

Trotz Verbot nicht tot
LP der Gruppe Kraftschlag
Skull Records, Geislingen-Steige
BANz Nr. 20 vom 30. Januar 1993

Vereint
CD der Gruppe Werwolf
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 20 vom 30. Januar 1993

Warum?
LP der Gruppe Sperrzone
ESV Records, Bruchsal
BANz Nr. 224 vom 28. November 1992

Zeit zum Handeln
CD der Gruppe Stuka
Skull Records, Geislingen-Steige
BANz Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Compactdisks

Doitschtum
CD der Gruppe Brutale Haie
Skull Records, Roland Schaffelhuber-Eybach, Geislingen
E 4572 (V) Nr. 224 v. 30. November 1993

Dreckig, kahl & hundsgemein
CD der Gruppe Störkraft
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 20 vom 30. Januar 1993

Häßlich.
CD der Gruppe Böhse Onkelz
Rock-O-Rama-Records, Brühl
E I 27/93 Nr. 118 v. 30. Juni 1993

Mann für Mann
LP der Gruppe Störkraft
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 206 vom 31. Oktober 1992

Retter Deutschlands
LP der Gruppe Radikahl
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 81 vom 30. April 1993

Schöne Welt
LP der Gruppe Tonstörung
Walzwerk Records, Ingelfingen
BANz Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Störkraft Live 1991
CD der Gruppe Störkraft
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 224 vom 28. November 1992

Stolz
CD der Gruppe Märtyrer
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 99 vom 29. Mai 1993

Trotz Verbot nicht tot
CD der Gruppe Kraftschlag
Skull Records, Geislingen-Steige
BANz Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Vereint
CD der Gruppe Werwolf
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BANz Nr. 20 vom 30. Januar 1993

Zeit zum Handeln
LP der Gruppe Stuka
Skull Records, Geislingen-Steige
BANz Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Der nette Mann
CD der Gruppe Böhse Onkelz

Rock-Oma-Records, Dresden
BAnz Nr. 20 vom 29. Januar 1994

Musikkassetten

Allibabar
MC der Gruppe Commando
Pernod
Vertrieb unbekannt
BAnz Nr. 51 vom 28. Februar 1991

Blut und Ehre 1989
Demo-Tape
MC der Gruppe Volkszorn
Vertrieb unbekannt
BAnz Nr. 99 vom 29. Mai 1993

Demo 88
MC der Gruppe Commando
Pernod
Vertrieb unbekannt
BAnz Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Demo-Tape 86
MC der Gruppe Kraft durch Froide
Vertrieb unbekannt
BAnz Nr. 81 vom 30. April 1993

Demo-Tape 1989
der Gruppe Doitsche Säuerfront
D. Riefling, Oer-Erkenschwick
E 4557 (V) Nr. 206 v. 30. Oktober 1993

Demo-Tape
der Gruppe Triebtäter
Triebtäter, Mutlangen
E 4502 (V) Nr. 141 v. 31. Juli 1993

Demo-Version von Stolz
MC der Gruppe Märtyrer
Vertrieb unbekannt
I 28/93 Nr. 118 v. 30. Juni 1993

Deutsche Musik 1992
MC der Gruppe Tonstörung
Vertrieb unbekannt
BAnz Nr. 99 vom 29. Mai 1993

Gottes Geschenk der Liebe
MC der Gruppe The Klotz
D. Riefling, Oer-Erkenschwick
E 4555 (V) Nr. 206 v. 30. Oktober 1993

Kanaken-Song
Demo-Tape
Hersteller unbekannt
BAnz Nr. 224 vom 28. November 1992

Kapelle OI
Demo-Tape
MC der Gruppe Brutale Haie
Vertrieb unbekannt
BAnz Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Komm zu uns
MC der Gruppe Kroizfoier
D. Riefling, Oer-Erkenschwick
E 4556 (V) Nr. 206 v. 30. Oktober 1993

Live-Tape
MC der Gruppe Commando Pernod
Vertrieb unbekannt
BAnz Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Reich kommt wieder, Das
MC der Gruppe Landser
Vertrieb unbekannt
E 4573 (V) Nr. 224 v. 30. November 1993

Studio-Tape 1988
MC der Gruppe Commando Pernod
Vertrieb unbekannt
BAnz Nr. 62 vom 31. März 1993

Ü-Raum-Tape
MC der Gruppe O Dramz
Rock-O-Rama-Records, Brühl
BAnz Nr. 62 vom 31. März 1993

White Beat
Demo-Tape
MC der Gruppe Standarte
Vertrieb unbekannt
BAnz Nr. 62 vom 31. März 1993

Broschüren/Fanzines

Aktivist, Der
Nr. 1 vom 20. April 1992/93
Dieter Riefling, Oer-Erkenschwick
E 4519 (V) Nr. 162 v. 31. August 1993

Angriff – Der Kampf wird härter, doch die Zeit ist reif!
KS Kremmen, Velten
BAnz Nr. 81 vom 30. April 1993

Auschwitz-Lüge, Die
Kritik-Folge Nr. 23
Broschüre
Kritik-Verlag, Hrsg.: Thies Christophersen, Kälberhagen, Nordwind Versand und Verlagsbuchhandlung, Kollung/DK
E 4546 (V) Nr. 184 v. 30. September 1993

Behnsdorfer Skin Fanzine Nr. 1
Krauty, Grasleben
E 4521 (V) Nr. 162 v. 31. August 1993

Bewährungshelfer, Der Nr. 1
Klaus G., Hann.-Münden
E 4521 (V) Nr. 162 v. 31. August 1993

Clockwork-Orange
Nr. 19 Oktober 1990
Ulrich Großmann, Coburg
BAnz Nr. 240 vom 22. Dezember 1992
bundesweit eingezogen: 21. Mai 1993

63 Millionen Ausländer kommen
Kritik-Folge Nr. 81, Juni 1993
Kritik-Verlag, Nordwind Versand und Verlagsbuchhandlung, Kollund/DK
E 4545 (V) Nr. 184 v. 30. September 1993

Eidgenoss
14. Jahrgang
Nr. 1–2
Nr. 3–4
Nr. 5–6

Nr. 7–8

Nr. 9–10

Zeitschriften

Verlag Eidgenoss, Winterthur/CH

E 4176 Nr. 221 v. 29. November 1991

zugl. vorausindiziert 30. November 1991–29. November 1992

Endsieg Nr. 2 – Das Zine der nationalistischen Bewegung

Endsieg, Bruchsal

BAnz Nr. 20 vom 30. Januar 1993

Endsieg Nr. 3

Endsieg, Bruchsal

BAnz Nr. 20 vom 30. Januar 1993

Endsieg Nr. 7 – Zine der nationalistischen Bewegung

Endsieg, Bruchsal

BAnz Nr. 20 vom 30. Januar 1993

ESV-Versand Katalog Nr. 2

ESV-Versand, Bruchsal

BAnz Nr. 240 vom 22. Dezember 1992

Kampf, Der

Nr. 01 Juni/Juli 1992

Manfred Huck, Heidelberg

BAnz Nr. 240 vom 22. Dezember 1993

Oi! Deutsches Echo Nr. 5

Oi! Deutsches Echo, Nürnberg

BAnz Nr. 240 vom 22. Dezember 1992

Proißens Gloria

Nr. 4 Febr./März 1992

Proißens Gloria, Berlin

BAnz Nr. 240 vom 22. Dezember 1992

Radikahl – Retter Deutschlands

Anbieter unbekannt

BAnz Nr. 206 vom 31. Oktober 1992

Skinhead, Der Nr. 11

Der Skinhead, Bremen

BAnz Nr. 240 vom 22. Dezember 1992

Skinhead Erwache – Wir sind wieder da!!!

Skinhead Erwache, Wien/A

BAnz Nr. 240 vom 22. Dezember 1992

Vollstrecker, Der Teil III

Anbieter unbekannt

BAnz Nr. 20 vom 30. Januar 1993

Vollstrecker, Der Nr. IV

Ralf Marschner, Zwickau

BAnz Nr. 240 vom 22. Dezember 1992

Der Angriff Uslar – Nr. 5

Andreas Sacher, Uslar

BAnz Nr. 20 vom 29. Januar 1994

British Oi! Nr. 24

Englisch

British Oi! Derby/GB

BAnz Nr. 20 vom 29. Januar 1994

Kampfgeist Nr. 2

Michael Erhardt, Jena

BAnz Nr. 243 vom 28. Dezember 1993

NS-Videofilme

Das war unser Rommel

UFA-Werbefilm GmbH & ATB, Düsseldorf

E 3303 Nr. 40 v. 26. Februar 1983

Dritte Reich, Das

Dokumentation über die Großveranstaltungen der NSDAP

History Films, Allersberg

E 4183 Nr. 221 v. 29. November 1991

Kampf im Westen 1942

Vom Kanaldurchbruch bis zur Ardennenschlacht

History Films, Allersberg

E 4222 (V) Nr. 221 v. 29. November 1991

Surf Nazis Must Die

LVF, Mannheim

E 3801 Nr. 20 v. 30. Januar 1988

Trilogie – Gestern und heute

Propagandafilm von 1938

Hansa Film, Hamburg

E 3236 Nr. 170 v. 14. September 1982

Zusammenbruch der Ostfront 1944/45

History Films, Allersberg

E 4210 Nr. 42 vom 29. Februar 1992.

c) Eine Zentrale zur Verbreitung fremdenfeindlicher Computerspiele ist nicht bekannt. Solche Spiele pflegen von Schülern und anderen Jugendlichen kopiert oder getauscht und so verbreitet zu werden.

Der Neonazi Bela Ewald Althans (27) unterhielt früher in München unter der Bezeichnung „ALTHANS Vertriebswege und Öffentlichkeitsarbeit“ (AVÖ) ein Büro, über das er hauptsächlich revisionistische Schriften und Videos vertrieb. Der Betrieb dieses als „Herzog-Heinrich-Buchhandlung“ bezeichneten Geschäfts wurde Anfang September 1993 durch die zuständigen Münchener Behörden untersagt. Wegen des Verdachts von Verstößen gemäß den §§ 86 und 86 a StGB kam es immer wieder zu Durchsuchungen des Büros, bei denen auch Teile des von Althans vertriebenen Propagandamaterials beschlagnahmt wurden.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat 17 in der Anlage aufgelistete NS- und kriegsverherrlichende Computerspiele in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen. Hersteller und Vertreiber sind unbekannt. Sie verbergen sich hinter Fantasieschöpfungen wie z. B. Rabbit-Software, The Missionaris, Men at Work Crew, ECA Crew und K/K Soft L. Kawohl und J. König.

NS- und kriegsverherrlichende Computerspiele

Stand: 30. November 1993

Adolf Hitler

Hersteller unbekannt

I Nr. 41 vom 28. Februar 1989

Anti-Neger-Test

Computer-Textprogramm

Vertrieb unbekannt

E 4571 (V) Nr. 224 v. 30. November 1993
 beschlagnahmt: 30. Juni 1989

Anti-Türken-Test
 Hersteller unbekannt
 E VA 6/87 Nr. 139 vom 31. Juli 1987
 bestätigt E 3775 Nr. 177 vom 23. September 1987
 bundesweit beschlagnahmt: 24. November 1987
 bundesweit eingezogen: 21. März 1988

Ariertest
 Hersteller unbekannt
 E 3360 (V) Nr. 184 vom 30. September 1988
 bundesweit beschlagnahmt: 2. Dezember 1988

Clean Germany
 Men at Work Crew, Duisburg
 E 3314 (V) Nr. 140 vom 30. Juli 1988

Deutschland 2000
 Hersteller und Vertrieb unbekannt
 E 4431 (V) Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Hitler Diktator
 Hersteller unbekannt
 E 2896 (V) Nr. 97 vom 26. Mai 1987

Hitler Show, die
 Hersteller unbekannt
 E 3571 (V) Nr. 98 vom 29. Mai 1989
 bundesweit eingezogen: 16. August 1989

KZ-Manager
 The Missionaris, Anschrift unbekannt
 E 3595 (V) Nr. 140 vom 29. Juli 1989

Nazi-Demo
 Hersteller unbekannt
 E 3597 (V) Nr. 150 vom 29. Juli 1989

Nazi-Test (87)
 K/K Soft L. Kawohl u. J. König
 Anschrift unbekannt
 E 3588 (V) Nr. 119 vom 30. Juni 1989

Sieg Heill!
 Computer Standbild
 TCI, Anschrift unbekannt
 E 3272 (V) Nr. 118 vom 30. Juni 1988

Stalag I
 Rabbit-Software/K. A. Maughtin, Anschrift unbekannt
 E 2334 (V) Nr. 162 vom 31. August 1985

The first nazi demo
 Hersteller unbekannt
 E 3274 (V) Nr. 118 vom 30. Juni 1988

The Nazi
 Hersteller unbekannt
 E 3275 (V) Nr. 118 vom 30. Juni 1988

The Victory of the Dictator
 ECA Crew, Anschrift unbekannt
 E 3990 Nr. 185 vom 30. September 1989

Türkenhass
 Hersteller und Vertrieb unbekannt
 E 4432 (V) Nr. 40 vom 27. Februar 1993

Türken Schock
 Computerstandbild
 Hersteller unbekannt
 E 3461 (V) Nr. 21 vom 31. Januar 1989

15. Reicht nach Ansicht der Bundesregierung die Ausstattung und der Kreis der möglichen Beschwerdeträger der Bundesprüfstelle aus, um neonazistische Propaganda und Agitation zu bekämpfen?

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die inzwischen in größerer Zahl gestellten Anträge auf Aufnahme rechtsextremistischer, neonazistischer und fremdenfeindlicher Publikationen in die Liste der jugendgefährdenden Schriften hin zügig die entsprechenden Verfahren eingeleitet, so daß die in der Antwort zu Frage 14 Buchstaben b und c genannten Medien aus jüngerer und jüngster Zeit in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen werden konnten. Die Ausstattung der BPS ist ausreichend, die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Zahl der Antragsberechtigten ist durch eine Änderung des § 2 der Durchführungsverordnung zum GjS im Jahr 1978, durch die die Jugendämter und Landesjugendämter die Antragsbefugnis erhielten, von damals zwölf auf nunmehr ca. 800 erhöht worden und damit hinreichend.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Skinhead-Publikationen, -Treffpunkte sowie -Organisationsformen vor?

Skin-Fanzines sind Publikationen, die von Einzelpersonen der Szene für Freunde und Anhänger dieser Subkultur herausgegeben werden.

Sie erscheinen zum Teil in unregelmäßigen Abständen und in einer Auflagenhöhe von bis zu mehreren hundert Stück. Die Herausgabe wird nicht selten nach Erscheinen weniger Nummern wieder eingestellt. Gründe hierfür dürften neben Geldmangel auch eine Verunsicherung durch die im Rahmen von Ermittlungsverfahren durchgeführten Exekutivmaßnahmen sein. Im übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die durchgeführten Exekutivmaßnahmen hingewiesen (vgl. Antwort zu Frage 14).

Inhalte der Skin-Fanzines sind u. a.

- Berichte über Skin-Bands,
- Interviews von Band-Mitgliedern,
- Aktionsberichte,
- politische Äußerungen,
- Darstellungen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- Angebotslisten über T-Shirts, Aufkleber, Videos u. a.

Von 1990 bis 1. November 1993 wurden 31 rechtsextremistische inländische Skinhead-Fanzines bekannt.

Überregionale Treffen der rechtsextremistischen Skinheads und sonstigen militanten Rechtsextremisten fin-

den z. B. anlässlich von Skinband-Konzerten statt. Darüber hinaus dienen ausgewählte Gaststätten, öffentliche Plätze und andere Orte unter freiem Himmel als Treffpunkte. Die weitaus meisten Skinheads und sonstigen militanten Rechtsextremisten gehören keiner festgefügtten militanten Organisation an, sondern finden sich in losen Gruppierungen auf lokaler bzw. regionaler Ebene zusammen. So wurde bisher auch nur gegen einige wenige kleinere Gruppierungen wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung (§§ 129 a, 129 StGB) ermittelt.

Im November 1993 wurde eine rechtsextremistische Druckschrift bekannt, in der die Verfasser und Herausgeber – zumindest indirekt – zu Bestrafungsaktionen gegenüber Personen, die von ihnen der „linken Szene“ zugerechnet werden, aufrufen.

Der Generalbundesanwalt hat gegen die Herausgeber, Verfasser und Verbreiter dieser Druckschrift mit dem Titel „Der Einblick – Die nationalistische Widerstandszeitschrift gegen zunehmenden Rotfront-Anarchoterror“ ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet.

17. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß rund 70 oder mehr Prozent der erkannten Gewalttäter jünger als 20 Jahre alt sind?

Die Tatsache, daß ein großer Teil der fremdenfeindlichen Gewalttäter jünger als 20 Jahre sind, stellt vor allem eine Herausforderung an die Erziehung in unserer Gesellschaft, sodann auch an die Jugend- und Gesellschaftspolitik dar.

Zu gewaltsamen Ausschreitungen gegenüber anderen Menschen kann es nur dann kommen, wenn moralische Hemmungen, anderen Menschen zu schaden, sie zu verletzen oder gar zu töten, nicht (mehr) wirksam vorhanden sind oder ausgeschaltet werden können. Offenbar gelingt es vielfach nicht mehr, jungen Menschen Grenzen und Verbote – als Bestandteil grundlegender Regeln des menschlichen Zusammenlebens insgesamt – verhaltenswirksam zu vermitteln.

Dies kommt nicht nur dadurch zustande, daß es Eltern und andere Verantwortliche gibt, die der Aufgabe der Erziehung nicht in ausreichendem Umfange nachkommen und damit eine Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Kauf nehmen. Auch wenn die Erziehenden guten Willens sind und sich anstrengen, können ihre Bemühungen scheitern. Erziehung ist objektiv schwierig in einer pluralistischen Gesellschaft, in der die verantwortlichen Erziehungsbemühungen durch widersprechende und unkontrollierbare Beeinflussungen von außen häufig durchkreuzt werden und so ein erzieherisches Vakuum entstehen kann. Dazu beigetragen haben auch Erziehungsvorstellungen, die begrenzte Regelverletzungen und gelegentliche Gesetzeswidrigkeiten als tolerierbar ausgeben. Sie tragen dazu bei, die Grenzen des rechtlich Erlaubten und moralisch Zulässigen verschwimmen zu lassen.

Erziehung kann auch scheitern an der Übermacht von Problemen und Konflikten, von Not und Hoffnungslo-

sigkeit, denen sich junge Menschen ohnmächtig ausgesetzt sehen können.

Zur Vorbeugung gegen Extremismus und Gewalt gehört entscheidend eine wertorientierte Erziehung, in deren Mittelpunkt die Achtung der Menschenwürde und des Rechts steht.

Erziehung in Familie und Schule kann durch öffentliche Hilfeangebote einerseits und durch öffentliche Strafandrohung andererseits ergänzt, aber nicht ersetzt werden.

Eine Änderung der kriminalrechtspolitischen Haltung der Bundesregierung für das Jugendstrafrecht ist indes nicht angezeigt. Das Jugendgerichtsgesetz bietet ausreichende Möglichkeiten der strafrechtlichen Bekämpfung von Gewalttaten.

18. Wie viele gegen Juden gerichtete Straftaten hat die Bundesregierung in den Jahren 1989 bis 1992 jeweils registriert, zum Beispiel an Körperverletzungsdelikten, Beleidigungsdelikten, Sachbeschädigungen (u. a. Farbschmierereien), Störungen der Totenruhe, Volksverhetzung usw.?

Im genannten Zeitraum haben die Verfassungsschutzbehörden 1 748 Straftaten mit antisemitischer Zielrichtung erfaßt. Sie teilen sich wie folgt auf:

Straftatbestand	1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾
Tötungsdelikte	–	–	–	1
Sprengstoffanschläge	–	–	–	1
Brandanschläge	1	1	4	8
Körperverletzungen	6	9	6	12
Sachbeschädigungen mit erheblicher				
Gewaltanwendung	10	30	30	44
Gewaltandrohung	21	8	40	81
Propagandadelikte (u. a. Schmier-, Klebe-, Plakat-, Flugblattaktionen)	280	229	249	386
Sonstige				
Gesetzesverletzungen (u. a. Beleidigung, Verunglimpfung)	96	62	52	81
Gesamt	414	339	381	614

¹⁾ Abweichende Zahlenangaben in polizeilichen Statistiken beruhen auf unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten bis einschließlich 1992. Die im Verfassungsschutzbericht veröffentlichten Zahlen beziehen sich nur auf Gesetzesverletzungen mit erwiesener oder wahrscheinlicher rechtsextremistischer Motivation.

²⁾ Ab 1991 werden neben erwiesenen und wahrscheinlichen rechtsextremistischen Gesetzesverletzungen diejenigen aufgeführt, bei denen eine rechtsextremistische Motivation aufgrund des Zielobjektes zu vermuten ist.

19. Welche Maßnahmen zur Aufklärung über die Judenverfolgung, gegen heutige Formen des Antisemitismus sowie gegenüber den umtriebigen Leugnern des Holocausts (Fred Leuchter, David Irving u. a.) hat die Bundesregierung unternommen und wird sie unternehmen?

Gerade im Hinblick auf die jüngere deutsche Geschichte zielt die Bundesjugendplanförderung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend darauf ab, das demokratische Selbstverständnis junger Menschen und eine die Unverletzlichkeit der Menschenwürde achtende Überzeugung auch durch die intensive Beschäftigung mit den Verhängnissen deutscher Geschichte, einschließlich der Verfolgung und Ermordung der Juden in der Zeit des Nationalsozialismus, zu festigen. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend unterstützt eine Vielzahl von Maßnahmen politischer und kultureller Bildung in der Jugendverbandsarbeit und im internationalen Jugendaustausch, die die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Verbrechen als eine zentrale Aufgabe begreifen. Exemplarisch dafür sind die „Jüdischen Studientage“ der Mitgliedsvereine der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke, die Jugendlichen in Seminarform, mit Exkursionen und durch Begegnungen mit betroffenen Zeitzeugen sehr persönliche und eindringliche Informationen über die Judenverfolgung vermitteln. Traditionell stark ist der Internationale Jugendaustausch mit Israel. Seit Jahren unterstützt der Bundesjugendplan die Aufarbeitung der Verbrechen des Dritten Reiches in jüdischen Gedenkstätten und in Jugendbegegnungsstätten, in denen sich deutsche und israelische Jugendliche zusammenfinden. Dazu zählt z. B. das „Haus PAX“ der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste in Jerusalem. Ähnliche Aufgaben verfolgt die internationale Jugendbegegnungsstätte in Auschwitz, die vor allem deutsche und polnische Jugendliche zusammenführt und sie veranlaßt, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie ähnliche Unmenschlichkeiten in Zukunft verhindert werden können. In diesem Zusammenhang verweist die Bundesregierung auf die seit Jahrzehnten von ihr geförderten Forschungsarbeiten zum Thema und die breit angelegte Aufklärungstätigkeit insbesondere der Bundeszentrale für politische Bildung, aber auch der Landeszentralen. Im übrigen wird hierzu auf die entsprechenden Ausführungen im Zwischenbericht „Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ und die Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Dr. Gerd Wartenberg (Berlin), Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit und zunehmende Gewaltbereitschaft in der Bundesrepublik Deutschland“ – Drucksache 12/3074 – hingewiesen.

Das Bundesministerium des Innern hat die Grenzkontrollbehörden am 9. März 1990 angewiesen, David Irving beim Versuch der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an der Grenze zurückzuweisen. Eine gleichlautende Anweisung hinsichtlich Fred Leuchters und dreier weiterer ausländischer Revisionisten erging am 25. März 1991.

Die meisten staatlichen Maßnahmen gegen ausländische Revisionisten, insbesondere solche im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren, fallen jedoch nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern der Länder. Insoweit wird darauf hingewiesen, daß

– David Irving am 13. Januar 1992 wegen revisionistischer Aktivitäten in Deutschland vom Landgericht

München I zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 000 DM verurteilt wurde,

- David Irving am 9. November 1993 von der Stadtverwaltung München als Ausländerbehörde aus Deutschland ausgewiesen wurde,
- Fred Leuchter am 28. Oktober 1993 auf Anweisung der Staatsanwaltschaft Mannheim vor einem Fernsehauftritt in Köln festgenommen und später in Untersuchungshaft genommen und angeklagt wurde.

„Nachdem der Vollzug des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt worden war, hat Fred Leuchter Deutschland sofort verlassen.“

20. a) Was hat die Bundesregierung bislang für den Schutz und/oder für die Entschädigung der Opfer von Rechten bzw. fremden Gewalttätigen unternommen bzw. geleistet?
- b) Hält sie es für notwendig, auch solchen Ausländern Opferentschädigung zu gewähren, die nicht aus EG-Ländern stammen und mit deren Heimatländern keine Gegenseitigkeitsvereinbarung bestehen?
- c) Ist die Bundesregierung bereit (gegebenenfalls wann), eine entsprechende Novelle zum Opfer-Entschädigungsgesetz vorzulegen, auch angesichts des Umstandes, daß die beiden bei einem Brandanschlag im westfälischen Hünxe im Oktober 1991 schwerverletzten libanesischen Mädchen nach der geltenden Rechtslage keine Entschädigung erhalten haben?

Opfer vorsätzlicher tätlicher Angriffe erhalten zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Die Versorgungsleistungen entsprechen denjenigen des Bundesversorgungsgesetzes und umfassen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, Rentenleistungen zum Ausgleich der schädigungsbedingten Mehraufwendungen und der sich aus der Gesundheitsschädigung ergebenden wirtschaftlichen Schäden sowie fürsorgerische Leistungen der Kriegsofferfürsorge. Dem OEG liegt dabei der Gedanke zugrunde, daß die staatliche Gemeinschaft für die gesundheitlichen Schäden des Opfers einer Gewalttat eintreten muß, weil der Staat es im Einzelfalle nicht vermocht hat, den Bürger vor einem gewaltsamen Angriff zu bewahren. Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften waren, hatten nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn in ihrem Heimatstaat Deutschen vergleichbare Entschädigungsleistungen gewährt wurden, also die sogenannte Gegenseitigkeit gewährleistet war. Das traf jedoch nur in wenigen Fällen zu. Aus diesem Grunde war bislang die Mehrzahl aller in Deutschland lebenden Ausländer praktisch von Ansprüchen auf Entschädigung ausgeschlossen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262) wurde die bisherige restriktive Regelung durch eine weitgehende Gleichstellung der Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland

aufhalten, mit Deutschen und EG-Ausländern ersetzt. Weiterhin sieht das Änderungsgesetz die Gewährung eingeschränkter Leistungen an Ausländer vor, die sich rechtmäßig weniger als drei Jahre in Deutschland aufhalten. Nach dem nunmehr geltenden Opferentschädigungsrecht sind zudem Härterege­lungen für Touristen und Besucher, die sich zwar rechtmäßig, aber nur kurzfristig in Deutschland aufhalten, bei besonders schwerer Schädigung vorgesehen. Beim Verlassen der Bundesrepublik Deutschland sieht das Gesetz einen Ausschluß eines Exports laufender Leistungen und dafür die Zahlung einer Abfindung vor.

Nach dem Opferentschädigungsgesetz ist somit weder die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates noch das Vorliegen der sogenannten Gegenseitigkeit unabdingbare Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen nach dem OEG. Da die Gesetzesänderung rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft tritt, werden alle der seit diesem Zeitpunkt begangenen Gewalttaten gegen Ausländer erfaßt.

- 21. Wie viele der Polizeiplanstellen in den neuen Bundesländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung zur Zeit besetzt?

Wie ist in den neuen Bundesländern jeweils das zahlenmäßige Verhältnis von Polizisten pro Einwohner, und zwar berechnet nach den bestehenden sowie den besetzten Polizeiplanstellen?

Die Personalangelegenheiten der Polizeien der Länder fallen nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

Für das Jahr 1993 (Stand: 1. Oktober) haben die neuen Länder folgende Personalstärken mitgeteilt:

Land	Polizeistärke		Polizeidichte	
	Soll	Ist	Soll	Ist
Brandenburg	7 781	7 387	1 : 331	1 : 348
Mecklenburg-Vorpommern	5 950	5 639	1 : 313	1 : 331
Sachsen	12 774	12 266	1 : 410	1 : 431
Sachsen-Anhalt	9 948	9 521	1 : 316	1 : 330
Thüringen	7 995	6 413	1 : 354	1 : 430

- 22. Hält die Bundesregierung Ausstattung, Ausbildung und Bezahlung der ostdeutschen Polizeibeamten für ausreichend?

Was muß nach ihrer Auffassung in diesem Bereich geändert oder verbessert werden?

Die Bundesregierung ist lediglich für die Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder zuständig. In allen neuen Ländern sind je eine, in Sachsen zwei Abteilungen und eine Direktion der Bereitschaftspolizei eingerichtet worden. Deren Ausstattung mit modernen Führungs- und Einsatzmitteln erfolgt kontinuierlich und orientiert sich an der personellen Entwicklung. Bisher sind etwa 90 Prozent der Sollstärke erreicht, wobei sich noch ein beträchtlicher Anteil des Personals in Ausbildung befindet.

Die Ausstattung hinsichtlich Mobiliar, Kommunikation und persönlicher Schutzausstattung ist in ausreichendem Maße gewährleistet.

Die Ausbildung der Angehörigen der Bereitschaftspolizei erfolgt mit Unterstützung der Grenzschutzschule sowie mit personeller Unterstützung von westlichen Partnerländern. Auch hier ist ein befriedigender Fortschritt festzustellen.

Die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, sind durch die geltende Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung vom 1. Juli 1993 an auf 80 Prozent der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge festgesetzt worden. Die Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge im Beitrittsgebiet berücksichtigt inhalts- und zeitgleich das Tarifergebnis vom 21. Juni 1991 für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Bereich der neuen Bundesländer. Der genannte Prozentsatz, der auch für die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge der Polizeivollzugsbeamten gilt, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, entspricht nach Auffassung der Bundesregierung der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung in den ostdeutschen Bundesländern. Die weitere Anpassung des Bezügenrelevens ist abhängig von der allgemeinen tariflichen Entwicklung zur Angleichung der Einkommensverhältnisse in West- und Ostdeutschland.

Im übrigen fallen Ausstattung und Ausbildung der Polizei in die Kompetenz der Länder selbst, so daß sich die Bundesregierung einer detaillierten Einschätzung enthalten muß. Die vorliegenden Informationen lassen aber den Schluß zu, daß nicht zuletzt durch die erfolgreichen personellen und materiellen Unterstützungsmaßnahmen durch die Innenministerien der alten Länder und das Bundesministerium des Innern die neuen Länder alsbald auf allen genannten Gebieten den Anschluß an das Niveau der alten Länder hergestellt haben werden.

- 23. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung bisher mit der Anwendbarkeit der (kürzlich verlängerten) Kronzeugenregelung auf rechtsextremistische Gewalttäter gemacht?

Keine. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung, die an das Vorliegen einer Straftat nach § 129 a StGB anknüpft und nicht zwischen rechts- und linksextremistischen Straftaten unterscheidet, haben in dem in der Frage angesprochenen Bereich bisher nicht vorgelegen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen beabsichtigen, die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung auf organisiert begangene Straftaten zu erweitern.

- 24. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, daß der § 129 a StGB zur Verfolgung terroristischer Vereinigungen offenbar auf rechtsextremistische Tätergruppierungen nicht anwendbar ist (nur eine einzige auf diese Vorschrift gestützte Verurteilung seit 1980)?

Die mit der Frage verbundene Unterstellung trifft nicht zu. Seit 1980 sind nicht in einem, sondern in vier Verfahren rechtsterroristische Täter nach § 129 a StGB verurteilt worden, und zwar

- durch Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Februar 1981 Paul Otte, Volker Heidel, Oliver Schreiber und Wolfgang Sachse,
- durch Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Juni 1982 Manfred Roeder, Dr. Heinz Colditz, Raymund Hörnle und Sibylle Vorderbrügge,
- durch Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. März 1985 Walther Kexel und
- durch Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27. Oktober 1987 Ottfried Hepp.

Von einer Nichtanwendbarkeit des § 129 a StGB im rechtsterroristischen Bereich kann demzufolge keine Rede sein. Der Generalbundesanwalt hat die Generalstaatsanwälte der Länder gebeten, ihm alle einschlägigen Vorgänge, aus denen sich zureichende Anhaltspunkte für das Vorliegen organisatorischer Strukturen im Sinne von § 129 a StGB ergeben könnten, sofort zuzuleiten.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, den als Organisationsdelikt ausgestalteten Tatbestand des § 129 a StGB zu ändern. Wegen anderer gesetzgeberischer Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 2 Buchstabe c Bezug genommen.

25. Welche Erfolge haben die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern im vergangenen Jahr gegen rechtsextremistische Gewalttäterstrukturen erzielen können, etwa bezüglich frühzeitiger Diagnose der Entwicklung oder bezüglich Verhinderung rechter Gewalttaten?

1. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat weitreichende Maßnahmen getroffen, um verbesserte Erkenntnisse im Vorfeld rechtsextremistischer Ausschreitungen zu gewinnen.

Hierzu zählen intensive operative Maßnahmen, wie die verstärkte Quellenwerbung, um Täter oder Hintermänner von Gewalttaten zu erkennen und bevorstehende Gewaltakte zu verhindern. In einer Reihe von Fällen waren diese Maßnahmen erfolgreich. Durch operative Maßnahmen konnte beispielsweise im Herbst 1992 ein von militanten Neonazis geplanter großangelegter Überfall auf Asylbewerberunterkünfte mit nachrichtendienstlichen Mitteln erkannt und verhindert werden.

Zeitpunkt und Ort von Veranstaltungen rechtsextremistischer Vereinigungen werden häufig nur durch Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel rechtzeitig bekannt. Solche Veranstaltungen gewinnen in der schon seit längerem zu beobachtenden Gewalteskalation zwischen Links- und Rechtsextremisten zunehmend an Bedeutung.

2. Um die agitatorischen Grundlagen rechtsextremistischer Gewalt einzudämmen und der Gefahr einer „Vernetzung“ der militanten Szene mit strukturier-

ten neonazistischen Gruppen entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium des Innern aufgrund der Erkenntniszusammenstellungen des BfV folgende Vereinsverbote ausgesprochen:

- „Nationalistische Front“ (NF) am 27. November 1992,
- „Deutsche Alternative“ (DA) am 10. Dezember 1992,
- „Nationale Offensive“ (NO) am 22. Dezember 1992.

Das niedersächsische Innenministerium verbot am 21. Dezember 1992 den neonazistischen „Deutschen Kameradschaftsbund“ (DKB), dessen Aktivitäten auf dieses Land beschränkt waren.

Am 7. Juni 1993 verbot das Bayerische Staatsministerium des Innern den neonazistischen „Nationalen Block“ (NB), der sich organisatorisch und in seiner wesentlichen Tätigkeit auf dieses Land beschränkt hatte.

Am 14. Juli 1993 verbot das Innenministerium Baden-Württemberg die „Heimattreue Vereinigung Deutschlands“ (HVD), deren Aktivitäten auf dieses Land beschränkt waren.

Mit Verfügung vom 25. August 1993 verbot das Innenministerium Nordrhein-Westfalen den „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD), der sich organisatorisch und in seiner wesentlichen Tätigkeit auf dieses Land beschränkt hatte.

Wegen der Auswirkungen der Verbote vgl. die Beantwortung der Fragen 9 und 10.

3. Der Bundesminister des Innern beantragte auf der Grundlage der vom BfV gewonnenen Erkenntnisse beim Bundesverfassungsgericht, gegen zwei besonders aggressiv hervorgetretene Neonazis die Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 GG auszusprechen (vgl. oben zu Frage 13).
4. Militante Gewalttäter sind häufig durch Skinhead-Schriften und -Songs beeinflusst. Aggressive Texte und rassistische Karikaturen fördern die Gewaltbereitschaft der Skinhead-Szene. Hieraus erklärt sich die besondere Bedeutung von Maßnahmen gegen die Verbreitung von Skinhead-Tonträgern und -Schriften. Insoweit wird auf die Beantwortung der Frage 14 Buchstabe b Bezug genommen.
5. In Einzelfällen gehen auch Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes auf die Initiative des BfV zurück, so z. B. die vom Bundesministerium des Innern angeordnete Zurückweisung des britischen Rechtsextremisten David Irving an der Grenze. Diese und andere Maßnahmen dienen der Eindämmung der Verbreitung revisionistischer Propaganda in Deutschland, die vor allem aus dem Ausland heraus erfolgt. Erfolge erzielten die zuständigen Behörden zudem durch die Verhängung von Redeverböten nach dem Ausländerrecht, die auch auf Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden zurückgingen.

Den genannten Maßnahmen ist gemeinsam, daß sie neben unmittelbaren Wirkungen gegen die betrof-

fenen rechtsextremistischen Organisationen oder einzelnen Propagandisten die Kommunikation innerhalb der Szene sowie das Entstehen verfestigter oder höhergradig strukturierter rechtsextremistischer Personenzusammenschlüsse mittelbar nachhaltig behindern.

26. Wie viele der rund 2 000 Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind mit rechtsextremistischen Organisationen befaßt, wie viele mit ausländerfeindlichen Strukturen?

Wie lauten die entsprechenden Angaben für das Bundeskriminalamt sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – für die Landeskriminalämter sowie die Landesämter für Verfassungsschutz?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat zur Zeit 2 246 Mitarbeiter. Die Festlegung auf eine Zahl der Mitarbeiter, die mit der Beobachtung ausschließlich rechtsextremistischer Organisationen befaßt sind, ist nicht möglich. Das BfV sammelt Informationen über rechtsextremistische Bestrebungen und wertet sie aus. Hierzu zählen die Aktivitäten rechtsextremistischer Personenzusammenschlüsse, rechtsextremistischer Verlage und Vertriebsdienste sowie von Einzelpersonen.

Darin sind auch „ausländerfeindliche“ (besser: fremdenfeindliche) Aktivitäten enthalten. Denn Fremdenfeindlichkeit ist ein Wesensmerkmal des Rechtsextremismus, der aus den ideologischen Wurzeln Rassismus und Nationalismus wächst.

Die Beobachtung rechtsextremistischer Aktivitäten obliegt aber nicht nur der Abteilung „Rechtsextremismus“. Wesentliche Unterstützung erfährt diese Abteilung durch Observationen, die von einer anderen Abteilung durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden zentrale Sericeleistungen, wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Informationstechnik, Registratur, Aktenverwaltung von Angehörigen anderer Abteilungen auch für die Abteilung „Rechtsextremismus“, erbracht.

Die Zahlen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Beobachtung des Rechtsextremismus eingesetzt sind, können demnach nicht genannt werden. Erklärt werden kann jedoch, daß die entsprechende Gesamtzahl in den letzten drei Jahren verdoppelt wurde.

Im Bundeskriminalamt wird der Bereich Rechtsextremismus/-terrorismus und die Bekämpfung fremdenfeindlicher Straftaten durch die im Dezember 1992 eingerichtete Gruppe ST 2 wahrgenommen. Für deren Personalstärke gilt das zuvor Gesagte.

Zu den Verhältnissen der Landeskriminalämter und Landesämter für Verfassungsschutz äußert sich die Bundesregierung nicht; sie liegen im Verantwortungsbereich der Länder.

27. Welche Erfolge verspricht sich die Bundesregierung konkret von den vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen wie Erweiterung des Landfriedensbruchstatbestandes, Ausweitung der Voraussetzungen zur Verhängung von Untersuchungs-

haft, Erweiterung der Möglichkeit zur Anordnung zeitweiliger Demonstrationsverbote, Beschleunigung der Strafverfahren etwa durch Erweiterung des § 212 StPO, Erweiterung der Möglichkeit der G 10-Maßnahmen?

Die Bundesregierung hat in dem in der Vorbemerkung erwähnten Zwischenbericht zur „Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ ihre Vorstellungen zur Generalprävention und zur Gewaltbekämpfung zusammengefaßt. Auf diesen Bericht wird Bezug genommen. Im übrigen wird auf die Antworten zu der Frage 2 Buchstaben c und d verwiesen.

28. Welche kriminologischen Erfahrungen stützen nach Wissen der Bundesregierung die Hoffnung, die beabsichtigte Erhöhung von Strafrahmen, die Einführung zusätzlicher Mindeststrafen, eine striktere Ausschöpfung von Strafrahmen oder eine raschere Durchführung von Strafverfahren werde zur Abschreckung Dritter beitragen?

Die Bundesregierung hat ihre generelle Auffassung zur präventiven Wirkung des Strafrechts in der Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionssystems“ (Drucksache 12/3718, D. 2 zu der Frage 1.1) dargelegt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es auch bei extremistischen, insbesondere fremdenfeindlichen Straftaten abschreckend wirkt, wenn jeder Täter zu erwarten hat, daß ihn die Schärfe der Gesetze trifft und die Strafe seiner Tat auf dem Fuße folgt. Einer zügigen und effektiven Durchführung der Strafverfahren kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, daß die in der Antwort auf die Frage 2 Buchstaben c und d erwähnte Anhebung der Strafrahmen bei den Körperverletzungsdelikten nicht allein durch rechtsextremistisch motivierte Straftaten veranlaßt ist (vgl. Drucksache 12/4781, S. 8 zu Frage 6 b).

29. Welche Erfolge hat die kürzlich ins Leben gerufene „Informationsgruppe Rechtsextremismus IGR“ unter Beteiligung von Verfassungsschutz, Polizei und Bundesanwaltschaft bisher erbracht?

Die Innenminister des Bundes und der Länder haben Ende 1992 beschlossen, eine „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte“ (IGR) zu gründen. Mitglieder sind der Generalbundesanwalt, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesbehörden von Justiz, Polizei und Verfassungsschutz. Die Geschäftsführung obliegt dem BfV.

Aufgabe der IGR ist u. a. die Behandlung folgender Themen:

– konzeptionelle Grundfragen der Zusammenarbeit,

- einheitliche Erfassungskriterien und Begriffsbestimmungen des gewalttätigen Rechtsextremismus,
- Intensivierung des Erkenntnisaustausches zwischen Verfassungsschutz, Polizei und Justiz,
- Analysen zur Sicherheitslage,
- Beobachtungs- und Bekämpfungsinstrumentarien,
- regionale personen- und sachbezogene Beobachtungs- und Bekämpfungsschwerpunkte,
- taktische und operative Fragen,
- Bündelung der Bekämpfungsressourcen,
- Fortschreibung bestehender und Entwicklung neuer Beobachtungs- und Bekämpfungskonzepte.

Ergebnisse der Zusammenarbeit innerhalb der IGR sind u. a. die Aktionen „Notenschlüssel“, „Druckstock“ und „Atlantik“ (vgl. Antwort zu Frage 14). Nach den Verboten der rechtsextremistischen Organisationen „Nationalistische Front“ (NF), „Deutsche Alternative“ (DA) und „Nationale Offensive“ (NO) wird die Anhängerschaft dieser Organisationen auf mögliche Folgeaktivitäten hin sehr genau beobachtet.

30. Welche Tätigkeit hat der am 2. Dezember 1992 unter der Leitung vom Bundesminister für besondere Aufgaben, Friedrich Bohl, eingesetzte Ausschuß „Sicherheitsoffensive gegen Gewalt“ bisher erbracht?

Das Bundeskabinett hat am 2. Dezember 1992 Bundesminister Friedrich Bohl beauftragt, mit einem Staatssekretärsausschuß alle Maßnahmen und Planungen der Bundesregierung zur Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung zusammenzufassen. Unter Federführung der Bundesministerien für Frauen und Jugend, für Arbeit und Sozialordnung, des Innern und der Justiz wurden vier Arbeitsgruppen mit folgenden Beratungsschwerpunkten eingerichtet:

- Gewaltprobleme junger Menschen, Jugendarbeit, Bildung, Aufklärungskampagnen gegen Extremismus,
- Integration von Ausländern,
- Polizei/Verfassungsschutz, Lage im öffentlichen Dienst, Prüfung von Verboten und Verwirkungsanträgen sowie die Zusammenarbeit Bund/Länder,
- Prüfung von Gesetzesänderungen im Straf- und Strafprozeßrecht sowie die Zusammenarbeit mit der Justiz der Länder.

Am 3. Februar 1993 ist dem Bundeskabinett ein erster Bericht dieser Arbeitsgruppen vorgelegt worden. Er enthält eine Vielzahl von Maßnahmen insbesondere im Bereich der Jugend- und Aufklärungsarbeit, der Ausländerintegration sowie zur Verstärkung und Koordinierung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Diese Maßnahmen sind von der Bundesregierung durchgeführt oder bei den zuständigen Ländern und Kommunen angeregt und unterstützt worden.

Der Bundesregierung stehen im Kampf gegen Extremismus und Gewalt nur eingeschränkte Möglichkeiten

zur Verfügung, weil entscheidende Bereiche – z. B. Justiz, Polizei, Erziehung, Bildung, Jugendarbeit und Kultur – weitgehend in der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Länder liegen.

Der Zwischenbericht der Bundesregierung ist deshalb den Staats- und Senatskanzleien der Länder zugeleitet worden. Auf Anregung von Bundesminister Friedrich Bohl haben die Länderregierungen Berichte über ihre Aktivitäten beigetragen. In die Fortschreibung des Berichts der Bundesregierung sind deshalb auch die Maßnahmen der Länder gegen Gewalt und Extremismus aufgenommen worden.

Der Bericht der Bundesregierung ist durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung sowie über die Auslandsvertretung in mehreren Sprachen verteilt worden. Er ist auf große Resonanz gestoßen. Eine entsprechende Veröffentlichung und Verbreitung des zweiten Berichts erfolgt derzeit.

31. Ist die Bundesregierung (ggf. warum nicht) bereit, die von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchungen zu Formen und Ursachen der Gewalt dem Deutschen Bundestag jeweils unaufgefordert und rasch nach Erhalt zur Verfügung zu stellen?

Die Bundesregierung wird wie bisher alle von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchungen zu Formen und Ursachen der Gewalt veröffentlichen. Das Forschungsprojekt „Fremdenfeindliche Gewalt – eine Analyse von Täterstrukturen und Eskalationsprozessen“ (BMFJ), ein Projekt „Analyse der Ursachen rechtsextremistischer Gewalttaten“ (BMJ) und ein Forschungsvorhaben zum Thema „Fremdenfeindliche Gewalt: Täterstruktur und Gruppenkontexte – ein Forschungsdesign“ (BMI) gehören dazu.

Das Gutachten der „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)“ „Ursachen, Prävention und Kontrolle der Gewalt“ liegt dem Deutschen Bundestag vor und ist darüber hinaus in Buchform veröffentlicht.

32. Ist die Bundesregierung bereit, bei künftigen Veröffentlichungen von polizeilichen Kriminalstatistiken oder von Verurteilungsstatistiken intensiv darauf hinzuwirken, daß die kriminologisch inzwischen erforschten Faktoren für die rein zahlenmäßig oft höhere Kriminalitätsbelastung ausländischer Tatverdächtiger noch eingehender als bisher erläutert und differenziert werden?

Ist die Bundesregierung bereit, hierüber rasch eine gesonderte Veröffentlichung zu publizieren, um den diesbezüglich verbreiteten Vorurteilen in der Bevölkerung entgegenzutreten?

Aus welchen Gründen ist die Regierung zu alledem ggf. nicht bereit?

Seit 1971 werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik Angaben über Tatverdächtige, darunter Nichtdeutsche, in differenzierterer Form erhoben und ausgewertet; dabei ist in den kriminalstatistischen Veröffentlichungen der Bundeszahlen stets nachdrücklich auf die vielfältigen Bewertungsschwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf einen Vergleich der deutschen mit den nichtdeutschen Tatverdächtigen, hingewiesen wor-

den. Diese kritischen Bewertungen sind inzwischen zum Gemeingut in der kriminologischen und publizistischen Auseinandersetzung mit dem Problem „Ausländerkriminalität“ geworden.

Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr 1992 (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 18. Mai 1993) wurde z. B. neben den einleitenden Vorbemerkungen zur begrenzten Aussagekraft der Statistik (S. 3488f.) zusätzlich zu der Darlegung der statistischen Daten über nichtdeutsche Tatverdächtige ein eigener Abschnitt „Bewertungsprobleme“ (S. 362) vorangestellt. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter planen langfristig eine grundsätzliche Neugestaltung und Verbesserung der Polizeilichen Kriminalstatistik. In den Vorüberlegungen berücksichtigt sind dabei die Erfassung der Aufenthaltsdauer der nichtdeutschen Tatverdächtigen, ferner der Staatsangehörigkeit der Opfer und Geschädigten. Damit können Ausländer auch als Opfer statt nur als Täter im Mittelpunkt statistischer Betrachtungen stehen. Ergänzend soll bei den einzelnen Straftaten z. B. auch ein rechtsextremistischer Hintergrund festgehalten werden.

Das Bundeskriminalamt hat in verschiedenen Publikationen die „Ausländerkriminalität“ differenziert bewertet, z. B. in Band 34 der BKA-Vortragsreihe.

Das Statistische Bundesamt faßt in seiner Veröffentlichung über die Strafverfolgungsstatistik die entsprechenden Länderergebnisse bislang ohne Kommentierung zusammen. Zur Zeit wird die Erstellung einer kommentierten Fassung der Strafrechtspflegestatistiken erwogen. Hierbei wird auch die in der Frage dargestellte Problematik aufzugreifen sein.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer hat im November 1993 unter dem Titel „In der Diskussion Nr. 2: ‚Ausländerkriminalität‘ oder ‚kriminelle Ausländer‘. Anmerkungen zu einem sensiblen Thema“ eine Broschüre veröffentlicht, in der die Problematik aus der Sicht der Beauftragten dargestellt wird. Diese Broschüre richtet sich zunächst an die interessierte Öffentlichkeit und erst in zweiter Linie an das Fachpublikum.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rolle der Medien bei der Herausbildung von Fremdenfeindlichkeit, Neonazismus und Gewaltbereitschaft?

Welche Maßnahmen in diesem Bereich wird die Bundesregierung ergreifen, welche weiteren außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs hält sie für nötig?

Mit der Rolle der Medien bei der Herausbildung von Fremdenfeindlichkeit, Neonazismus und Gewaltbereitschaft hat sich die Bundesregierung in der Fortschreibung ihres Zwischenberichts „Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ vom Januar 1994 auseinandergesetzt und hierzu u. a. ausgeführt:

„Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Massenmedien in ihrer komplexen gesellschaftlichen Wirkung

in vielfacher Weise ein Feld der Einflußnahme auf Gewaltphänomene darstellen. Folgende Aspekte sind dabei von besonderer Bedeutung:

- Der Konsum massenmedialer Gewaltdarstellungen ist möglicherweise nicht verursachend, wohl aber bisweilen als Verstärkungsfaktor zu betrachten.
- Von Medienberichterstattung unmittelbar betroffene Kinder und Jugendliche bzw. Gruppierungen werden durch den Grad der öffentlichen Aufmerksamkeit, den sie durch Gewalttaten erreichen, in ihrem Verhalten bestärkt.

Zwar läßt sich die zu beobachtende Gewaltbereitschaft von Jugendlichen nicht allein auf die eine Ursache – Gewaltdarstellungen in den Medien und Medienprominenz von Wortführern und Tätern – und hier insbesondere im Fernsehen – zurückführen. Gleichwohl besteht die ernst zu nehmende Sorge eines schädigenden Einflusses auf Kinder und Jugendliche. Dies gibt bereits ausreichend Anlaß, diese Problematik verstärkt öffentlich zu diskutieren.

Die Bundesregierung hat sich mehrfach zu diesem Thema in der Öffentlichkeit geäußert und die Programmverantwortlichen dazu aufgerufen, die Gewaltdarstellungen im Fernsehen einzuschränken. Die Bundesregierung appelliert an die Verantwortlichen in den Medien, nicht durch eine unangemessene Dramatisierung einzelner Ereignisse zu einer Verschärfung der Gewaltproblematik beizutragen.

Die Innenministerkonferenz hat erst kürzlich unter Hinweis auf die sog. Reality-TV-Sendungen an die Medien appelliert, von einer die Menschenwürde verletzenden Berichterstattung Abstand zu nehmen und beschlossen, daß Bund und Länder darauf hinwirken sollten, die zuständigen Stellen und Organisationen von einer Beteiligung an solchen Berichterstattungen abzuhalten.“

Aufgrund der im Grundgesetz niedergelegten Kompetenzverteilung und der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Presse- und Rundfunkfreiheit des Artikels 5 Abs. 1 GG kann die Bundesregierung jedoch keinen Einfluß auf die Programmgestaltung der Rundfunkanstalten nehmen.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten setzt die Bundesregierung auf vielfältige Informations- und Aufklärungsmaßnahmen.

Kinder und Jugendliche, die heute mit Kino-, Video- und Fernsehfilmen sowie Zeitschriften, Büchern und Computerspielen, die sich auf ihre geistige und seelische Entwicklung negativ auswirken können, verstärkt konfrontiert werden, dürfen dieser Gefahr nicht ungeschützt ausgesetzt werden. Die Möglichkeiten des gesetzlichen Jugendmedienschutzes nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) können konsequent genutzt werden, wenn die antragsberechtigten Stellen den Markt sorgfältig beobachten und konsequent die Indizierung gewaltverherrlichender und gewaltverharmlosender Medienangebote bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende

Schriften (BPS) beantragen. Dem Schutz vor schädlicher Beeinflussung dient auch die positive Hinführung zum Umgang mit Videos durch Herausgabe von Listen besonders empfehlenswerter Videos für Kinder und Jugendliche (insbesondere für öffentliche Bibliotheken) durch das Kinder- und Jugendfilmzentrum Remscheid.

Um dem Problem jugendgefährdender Computerspiele präventiv zu begegnen und dauerhafte Alternativen zu problematischen Computerspielen anzubieten, hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend die Broschüre „Computerspiele – Spielspaß ohne Risiko“ gefördert und bezieht damit Position gegen fremdenfeindliches, neonazistisches und gewaltverherrlichendes Gedankengut in Computerspielen.

In jedem Fall legt die Bundesregierung Wert auf eine Medienerziehung, die in Schulen und Elternhaus geleistet werden muß. Sie muß darauf angelegt sein, junge Menschen zu befähigen, eine bewußte Auswahl unter den Angeboten zu treffen und deren Darstellungsform und Wirkung kritisch zu reflektieren.

Der Bundesminister des Innern ist wiederholt gegenüber den Verantwortlichen der Medien initiativ geworden:

- Am 4. Mai 1993 hat er ein Gespräch mit Chefredakteuren über die Problematik der Gewaltdarstellung in den Massenmedien geführt.
- Am 13./14. Mai 1993 hat die Innenministerkonferenz auf Initiative des Bundesministers des Innern im Hinblick auf Reality-TV beschlossen, daß Bund und Länder darauf hinwirken werden, daß die zuständigen Stellen und Hilfsorganisationen sich nicht mehr an einer solchen Berichterstattung beteiligen und damit Reality-TV in dieser Form nicht mehr möglich ist.

Im übrigen hat die Bundesregierung bereits weit vor dem Anstieg fremdenfeindlicher Straftaten ihre Haltung zu Gewaltanwendung und Fremdenfeindlichkeit auch mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit verdeutlicht:

- In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) im Herbst 1991 eine breit angelegte Kampagne gegen Fremdenfeindlichkeit unter dem Motto „Halt! Keine Gewalt“ gestartet. Hierzu sind zwei Fernsehspots produziert worden.

Weitere Bestandteile der Kampagne waren eine Informationsschrift zum Thema Ausländer in Deutschland, Aufkleber und Buttons sowie eine bundesweite Plakat- und Anzeigenaktion, für die die Verlage kostenlosen Raum für Anzeigen zur Verfügung gestellt haben. Von den Lesern der Jugendzeitschrift „Bravo“ wurde die Anzeige im Frühjahr 1993 zur „Anzeige des Jahres 1992“ gewählt und am 22. Juni 1993 mit dem „CREATIV OTTO 1992“ ausgezeichnet.

- Mit einem Einsatz von knapp 1,3 Mio. DM aus Mitteln des Bundes wurden im Rahmen dieser Kampagne Anzeigen und Filmspots im Wert von 8 Mio. DM verbreitet.

- Das Periodikum des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung „Politik-Informationen aus Bonn“ hat im Dezember 1991 unter der Titelschlagzeile „Auch Sie zahlen den Solidaritätsbeitrag“ auf den Beitrag der ausländischen Wohnbevölkerung zum Wohlstand und zur Sicherung des sozialen Netzes in Deutschland hingewiesen (Auflage über 250 000). In der Ausgabe vom November 1992 mit der Titelseite „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ wurde die Haltung der Bundesregierung zu Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und rechts-extremer Gewalt erneut erläutert und bekräftigt. Die Anzeigenserie zum Jahreswechsel 1992/93 in der gesamten Tagespresse sowie die Beilage „Deutschland-Journal“ (Auflage über 5 Millionen) in der BILD-Zeitung vom 2. Januar 1993 enthielten aktuelle Äußerungen der Bundesregierung zum Thema. In ihr wurden erneut Kampagnen und Aktionen gegen Gewalt deutlich herausgestellt und thematisiert.

- In der Reihe „Praktische Tips“ entwickelte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Berolina-Film GmbH den Streifen „Ausländer in Deutschland“, der noch 1992 fertiggestellt wurde und seit dem ersten Halbjahr 1993 in den Dritten Programmen der ARD ausgestrahlt und im Rahmen des Deutschen Filmzentrums der Landesfilmdienste für Schulen und andere Bildungseinrichtungen eingesetzt wird.

- Das Gesamtprogramm der Bundesregierung gegen Gewalt ist auch regelmäßiger Programmpunkt der allgemeinen Fachtagungen für Journalisten und Multiplikatoren (etwa 50 im Kalenderjahr 1993). Dabei kommt es vor allem auch darauf an, die Medien zu sensibilisieren und für Zurückhaltung dort zu werben, so die Medien zur Bühne für das Auftreten rechts- und linksextremistischer Gruppen werden könnten.

- Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat in Zusammenarbeit mit einem Verlag Materialien zur Rolle der Gewalt und extremistischer Gruppen in Politik und Gesellschaft erarbeitet, die interessierten Lehrern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Schließlich wurde in der Publikation „Politik für junge Leute“ 1993 das Thema Gewaltbereitschaft und die Haltung der Bundesregierung verdeutlicht.

- Zum Thema „Gewalt/Innere Sicherheit“ hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung eine methodisch und didaktisch aufbereitete Unterrichtsreihe konzipiert, die Lehrern und Erwachsenen in den neuen Ländern bei der Umsetzung dieses Themas dienlich sein soll. Diese Themenmappe ist in einer Auflage von 15 000 Exemplaren erschienen.

- Um in direkter Ansprache Jugendliche zu erreichen, hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in den vergangenen Jahren zahlreiche Seminarveranstaltungen der Deutschen Gesellschaft e.V. mit Jugendgruppen zum Thema „Gewalt“ gefördert sowie eine Großveranstaltung in Frankfurt/Oder unterstützt.

– Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 im Elften und Zwölften Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD/C/226/Add. 7) Bezug genommen.

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die zunehmende Verbreitung von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen unter Jugendlichen, aber auch unter Erwachsenen?

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen oder bei den sonst zuständigen Stellen anregen, um den Import, Verkauf, Besitz und Gebrauch derartiger gefährlicher Werkzeuge zu erschweren?

Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse über eine zunehmende Verbreitung von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen unter Jugendlichen und Erwachsenen vor, da genaue Angaben über Zahl und Art von Waffen/waffenähnlichen Gegenständen fehlen und Vergleichsdaten ebenfalls nicht vorhanden sind.

Hinsichtlich des Gebrauchs von Schusswaffen weist die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Berichtsjahr 1992 seit 1971 kontinuierlich einen Rückgang der Verwendung von Schusswaffen bei der Gesamtheit der Straftaten von 0,8 Prozent auf 0,3 Prozent aus. Auffällig ist dabei die Umkehrung des Verhältnisses zwischen „gedroht“ und „geschossen“. Wurde 1971 noch in 32 Prozent der Fälle „gedroht“, aber in 68 Prozent der Fälle „geschossen“, lagen die Fälle der „Drohungen“ 1992 bei 63,2 Prozent, „geschossen“ wurde in nur 36,8 Prozent der Fälle. Die Einbeziehung der neuen Länder zeigt einen leichten Anstieg der Schusswaffenverwendung, wobei auch hier das Verhältnis von „gedroht“ zu „geschossen“ bei zwei Drittel zu einem Drittel liegt. Über den Gebrauch anderer Waffen gibt die PKS derzeit keine Auskunft. In diesem Zusammenhang verweist die Bundesregierung auch auf ihre Antworten zu den Fragen der Abgeordneten Erika Simm (Drucksache 12/5905, Fragen 36, 37).

Erwerb und Umgang mit Schusswaffen sind nach dem Waffengesetz an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Der Erwerb ist grundsätzlich nur möglich, wenn die zuständige Behörde Zuverlässigkeit und Sachkunde des Waffeninteressierten geprüft und ein Bedürfnis zum Erwerb anerkannt hat. Darüber hinaus ist das Führen von Schusswaffen in der Öffentlichkeit an die Erteilung eines Waffenscheins gebunden, die nur in Ausnahmefällen erfolgt. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Führen von Waffen generell verboten.

Um ein persönliches Schutzbedürfnis der Bürger auch ohne Freigabe des Erwerbs sogenannter scharfer Schusswaffen befriedigen zu können, hat der Gesetzgeber den Erwerb, Besitz und das Führen von Schreckschuß- und Reizstoffwaffen erlaubnisfrei gelassen. Auch diese Waffen dürfen, ebenso wie Hieb- und Stoßwaffen, nur Personen überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zunehmend werden Schreckschuß- und Reizstoffwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, aber auch Gebrauchsgegenstände und Sportgeräte wie Baseballschläger, Taschen- oder Küchenmesser von Jugendlichen und Erwachsenen zur Begehung von Straftaten mißbraucht. Der Bundesrat hat mit Entschließung vom Februar 1993 (BR-Drucksache 891/92) die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu restriktiveren Zugangsregelungen aufgefordert.

Im Rahmen der Überlegungen zur Novellierung des Waffengesetzes prüft eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Zeit entsprechende Vorschriften.

Eine Verschärfung des Zugangs zu Schreckschuß- und Reizstoffwaffen sowie zu den vorgenannten Gegenständen dürfte jedoch im Hinblick auf die immensen Vollzugsprobleme kaum erfolgversprechend sein. Hinzu kommt, daß der Einsatz von Gebrauchsgegenständen als Waffe und der Mißbrauch von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen bereits heute strengen strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, die als ausreichend angesehen werden.

Als problematisch erweist sich jedoch, daß anders als nach deutschem Recht in einigen europäischen Nachbarstaaten der Erwerb von Schusswaffen – hauptsächlich Langwaffen – relativ wenig Schwierigkeiten bereitet und dies auch durch die Medien gerade in jüngster Zeit einem breiten Publikum bekanntgemacht worden ist. Eine diese Entwicklung eindämmende Waffenrichtlinie der EG ist in den meisten Mitgliedstaaten noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

35. Wie viele gegen Behinderte gerichtete Straftaten hat die Bundesregierung in den Jahren 1989 bis 1992 jeweils registriert, und wie bewertet sie die Entwicklung?

Das Merkmal „behindert“ wird weder in der PKS noch in der Strafverfolgungsstatistik gesondert ausgewiesen, so daß eine systematische Erfassung gegen Behinderte gerichteter Straftaten nicht erfolgt.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz sind in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1992 18 Straftaten gegen Behinderte mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation bekanntgeworden. Über die Höhe des „Dunkelfeldes“ ist dem Amt nichts bekannt. Die Straftaten verteilen sich wie folgt:

1989:	5
1990:	2
1991:	2
1992:	9

In einem Fall wurde versucht, ein Pflegeheim für geistig und körperlich Behinderte in Brand zu setzen. Darüber hinaus erfolgten fünf Körperverletzungen, zwei Sachbeschädigungen, zwei Drohungen und acht Propagandadelikte gegen Behinderte.

